

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

Seite 173

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums des Innern / des Bundesministeriums der Finanzen
des Bundesministeriums für Wirtschaft / des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / des Bundesministeriums für Gesundheit
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

49. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Bonn, den 27. Februar 1998

Nr. 8

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Seite

Auswärtiges Amt

RdSchr. v. 2. 1. 98, V über das Auslandstrennungsgeld v. 4. 5. 1991 idF der
Zweiten V zur Änd. der ATGV v. 15. 12. 1997 174

Bundesministerium des Innern

D. Öffentlicher Dienst

RdSchr. v. 27. 1. 98, Beihilfavorschriften (BhV) des Bundes 183
RdSchr. v. 20. 1. 98, Durchführung des § 257 SGB V; Durchschnittlicher
allgemeiner Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung ab 1. 1.
1998 184

V. Verfassung, Staatsrecht und Verwaltung

Bek. v. 26. 1. 98, Wahlkreiskarte für die Wahl zum 14. Deutschen Bundes-
tag 184

Bundesministerium der Finanzen

Bek. d. BASt PT v. 1. 1. 98, Mitteilung der Postkleiderkasse (PKIK) ... 185
Bek. d. BASt PT v. 1. 1. 98, 29. Änd. der Satzung der PBeaKK 185
Bek. d. BASt PT v. 7. 1. 98, 47. Änd. der Satzung der Versorgungsanstalt
der Deutschen Bundespost (VAP) 191

Bundesministerium für Gesundheit

Bek. v. 17. 12. 97, Ausnahmegenehmigung n. § 37 Abs. 1 u. 2 Nr. 1
LMBG für das Herstellen und Inverkehrbringen einer Vitamin- und
Mineralbrausetablette mit einem Zusatz von Zinksulfat 194
Bek. v. 9. u. 16. 1. 98, Ausnahmegenehmigung n. § 37 Abs. 2 Nr. 1 LMBG
für das Inverkehrbringen von Fleisch und Fleischerzeugnissen, die unter
äußerlicher Anwendung von Raucharomen hergestellt werden 194
Bek. v. 14. 1. 98, Ausnahmegenehmigung n. § 37 Abs. 2 Nr. 1 LMBG für
das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen, die unter äußerlicher
Anwendung von Raucharomen hergestellt werden 195

Amtlicher Teil

Auswärtiges Amt

Verordnung über das Auslandstrennungsgeld vom 4. Mai 1991 in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Auslandstrennungsgeldverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3192)

hier: Erläuterungen und Hinweise zur Auslands-
trennungsgeldverordnung

Bezug: Rundschreiben vom 1. Juli 1997 und 22. Dezember 1997
113-310-131.10

Anlg.: 1

– RdSchr. d. AA v. 2. 1. 1998 – 113-310-131.10 –

Die mit Rundschreiben vom 22. Dezember 1997 angekündigte Neufassung der „Erläuterungen und Hinweise des Auswärtigen Amts zur Durchführung der Auslandstrennungsgeldverordnung“ vom 2. Januar 1998 wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Oberste Bundesbehörden
Für das Auslandstrennungsgeld zuständige
oberste Landesbehörden

Anlage

Erläuterungen und Hinweise des Auswärtigen Amts zur Durchführung der Verordnung über das Auslandstrennungsgeld vom 4. Mai 1991 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Auslands- trennungsgeldverordnung vom 15. Dezember 1997

Vorbemerkung

Die nachstehenden Erläuterungen weisen zum Verständnis der Gesamtabfindung bei doppelter Haushaltsführung auch auf die

„Richtlinie über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an Bundesbeamte in Fällen dienstlich veranlaßter doppelter Haushaltsführung bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland ins Ausland, im Ausland und vom Ausland ins Inland“

vom 15. Dezember 1997 (AER)

hin. Diese Richtlinie ergänzt die Zahlungsregelungen der Auslandstrennungsgeldverordnung in der ab 1. Januar 1998 gültigen Fassung. Sie findet nach dem Beschluß der Bundesregierung vom 17. Dezember 1997 ressortübergreifend im Bereich des Bundes ab 1. Januar 1998 Anwendung.

Das Auswärtige Amt wies mit Rundschreiben vom 22. Dezember 113-310-131.10 auf die ab 1. Januar 1998 gültige Richtlinie (AER) und die 2. ATGVÄndV hin. Das Rundschreiben und die AER werden im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgemacht.

Zu § 1 Anwendungsbereich

Absatz 1

1.1.1 Die dienstlichen Maßnahmen, die eine Zahlung von Trennungsgeld nach dieser Verordnung auf Antrag auslösen, sind erschöpfend aufgeführt. Wenn aus Sicherheitsgründen oder wegen außergewöhnlicher Verhältnisse im Ausland andere dienstliche Maßnahmen erforderlich werden, bestimmt die oberste Dienstbehörde in Anwendung dieser Bestimmungen das Auslandstrennungsgeld jeweils im Einzelfall. Befindet sich an einem ausländischen Dienstort eine deutsche Auslandsvertretung, be-

stimmt das Auswärtige Amt das Auslandstrennungsgeld für alle an diesem Dienstort tätigen und von einer außergewöhnlichen Maßnahme betroffenen Bediensteten einheitlich (siehe auch Erläuterungen zu § 12 Abs. 8).

1.1.2 Versetzungen, Abordnungen, Zuteilungen und Zuweisungen sind hinsichtlich der Berechnung des Trennungsgeldes gleichgestellt. Ausnahmen bestehen nur in den Fällen, in denen eine Abordnung vom Inland ins Ausland und im Ausland weniger als drei Monate mit der Folge dauert, daß Auslandsdienstbezüge nach § 58 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht zustehen. Näheres regelt in diesen Fällen § 12 Abs. 7.

1.1.3 Bei Abordnungen, Zuteilungen und Zuweisungen vom Inland in das Ausland und im Ausland, die zur personellen Verstärkung einer Auslandsvertretung ausgesprochen werden, liegen grundsätzlich die Voraussetzungen für die Zahlung von Auslandsdienstbezügen (Ausnahmegenehmigung nach § 58 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes) vor, wenn die dienstliche Maßnahme länger als 4 Wochen dauert. Dienstliche Maßnahmen bis zu einer Dauer von 4 Wochen werden nicht zur personellen Verstärkung einer Auslandsvertretung ausgesprochen.

1.1.4 Die Aufhebung einer Abordnung (Absatz 1 Satz 2 Nr. 3) löst einen Anspruch auf Auslandstrennungsgeld aus, wenn die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Personen auf Grund einer Zusage der Umzugskostenvergütung bei Beginn der dienstlichen Maßnahme tatsächlich übersiedelt sind. Dies gilt auch für von vornherein befristete Abordnungen. Sind Personen im Sinne des § 4 Abs. 1 auf eigene Kosten an den Tätigkeitsort des Bediensteten gereist und halten sie sich dort nicht nur vorübergehend (besuchsweise während eines Urlaubs) auf, entfällt der Anspruch auf Trennungsgeld nach §§ 6 und 7 sowie nach § 8 Abs. 1 und 2 Satz 1 ab dem Tag des Verlassens der bisherigen Wohnung.

Absatz 2

1.2.1 Mit dem Auslandstrennungsgeld wird Verpflegungsmehraufwand abgegolten. Eine häusliche Ersparnis ist bei der Bemessung des Trennungsgeldes berücksichtigt. Die um 25 vom Hundert geminderten Beträge in Höhe der Sätze nach § 3 Abs. 2 TGV enthalten keinen Ausgleich für das **Beibehalten der Wohnung** (Unterkunftsmehraufwand).

Zuwendungen von dritter Seite, die dem versetzten oder abgeordneten Bediensteten seines Amtes wegen für die Dauer der dienstlichen Maßnahme gewährt werden, sind nur dann auf das Auslandstrennungsgeld nach §§ 6 bis 8 und 10 anzurechnen, wenn diese Zuwendungen ausdrücklich zur Bestreitung von Aufwendungen für die in § 4 Abs. 1 genannten Personen am bisherigen Dienstort gezahlt werden.

Absatz 3

1.3.1 Die Regelung entspricht § 1 Abs. 3 TGV.

Absatz 4

1.4.1 Die Regelung entspricht § 5 Abs. 2 TGV. Ein Verzicht auf die Zusage der Umzugskostenvergütung ist nur möglich, wenn auf sie ein Rechtsanspruch bestünde, also in den Fällen des § 3 BUKG (Muß-Zusagen). Bei anderen dienstlichen Maßnahmen findet Absatz 4 keine Anwendung.

Zu § 2 Berechtigte**Absatz 1**

- 2.1.1 Der anspruchsberechtigte Personenkreis ist erschöpfend aufgeführt. Die ATGV und die hierzu ergangenen Erläuterungen sind auf Angestellte, die zu Auslandsdienststellen entsandt sind, nach Nummer 12 SR 2d zu § 44 BAT und Arbeiter, die zu Auslandsdienststellen entsandt sind, nach Nummer 11 SR 2c zu § 40 MTArb sinngemäß anzuwenden.
- 2.1.2 Nichtentsandten Mitarbeitern (deutschen und nicht-deutschen Ortskräften) kann Auslandstrennungsgeld nach dieser Verordnung grundsätzlich nicht gewährt werden.

Absatz 2

- 2.2.1 Honorargeneralkonsuln und Honorarkonsuln sind nicht anspruchsberechtigt.

Zu § 3 Arten des Auslandstrennungsgeldes**Absatz 1**

- 3.1.1 Die Bestimmung zählt die Trennungsgeldarten erschöpfend auf. Trennungsgeld im Sinne der Verwaltungsvorschrift zu § 55 BBesG (Nr. 55.2.4) ist nur die Entschädigung für getrennte Haushaltsführung nach den §§ 6 bis 8 und § 10.
- 3.1.2 Die einzelnen Trennungsgeldarten können grundsätzlich nicht nebeneinander gezahlt werden.

Ausnahmen:

Reisebeihilfen nach § 13 werden neben Trennungsgeld nach den §§ 6 bis 8 Abs. 1 bis 3 und § 10 gezahlt.

Die Erstattung der Auslagen für die bisherige Unterkunft nach § 12 Abs. 3 schließt die Zahlung des Trennungsgeldes nach §§ 6 bis 8 und § 10 nicht aus.

Zu § 4 Entschädigung für getrennte Haushaltsführung**Absatz 1**

- 4.1.1 Anspruch auf Auslandstrennungsgeld nach §§ 6 bis 8 und 10 haben nur die Bediensteten, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme in häuslicher Gemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft in demselben Haus mit in § 4 Abs. 1 genannten Personen leben. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann weiter, wenn ein Berechtigter bei Wirksamwerden der dienstlichen Maßnahme infolge einer vorausgegangenen Versetzung oder Abordnung an einem anderen Ort als dem Familienwohntort wohnt, vorausgesetzt, die Trennung ist nach dem Willen des Berechtigten und der in § 4 Abs. 1 genannten Personen nur vorübergehend. Bleiben ledige Kinder und/oder in § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannte Personen, die mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben, am bisherigen Dienstort zurück, wird Auslandstrennungsgeld auch dann gezahlt, wenn auf Grund besoldungsgesetzlicher Regelung am neuen Auslandsdienstort Auslandszuschlag nach Anlage VIa bis VI f zusteht (siehe Ziffer 55.2.4 Satz 2 BBesGVwV).
- 4.1.2 Erfüllt ein abgeordneter Berechtigter erst nach Beginn und während der dienstlichen Maßnahme die Voraussetzungen des § 4 (z. B. durch Heirat oder Geburt eines Kindes), hat er von diesem Zeitpunkt an ebenfalls Anspruch auf Trennungsgeld nach §§ 6 bis 8. Bei Versetzungen sind bei der Beurteilung, ob der Antragsteller die persönlichen Voraussetzungen des § 4 erfüllt, die Verhältnisse zu berücksichtigen, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme (Dienst-antritt) vorliegen. Ausnahmen bestehen nur bei Versetzungen vom **Inland ins Ausland**, wenn der Berechtigte

nach dem Dienstantritt am neuen Auslandsdienstort heiratet und sein im Inland zurückbleibender umzugswilliger Ehepartner wegen Wohnungsmangels oder aus zwingenden persönlichen Gründen vorübergehend nicht übersiedeln kann.

- 4.1.3 Ob ein Berechtigter einer in § 4 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt, wenn diese über eigenes Einkommen gleich welcher Art verfügt, ist nach den jeweils für die Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG maßgeblichen Regelungen zu beurteilen. Eine trennungsgeldrechtliche Berücksichtigung dieser Personen bei dem Berechtigten scheidet in der Regel aus, wenn andere zum Unterhalt verpflichtete Personen vorhanden sind, die die im Haushalt des Berechtigten aufgenommene Person unterhalten können bzw. denen die Unterhaltsgewährung zuzumuten ist.
- 4.1.4 Die Voraussetzung der getrennten Haushaltsführung entfällt bei Gewährung von Trennungsgeld nach § 8 Abs. 4, d. h. nach Aufgabe der Wohnung im Ausland und Übersiedlung der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen ins Inland während der Zeit der Unterbringung in einer Übergangsunterkunft bis zum Bezug der endgültigen Wohnung.
- 4.1.5 Die getrennte Haushaltsführung wird nicht dadurch unterbrochen, daß sich der Ehepartner oder eine nach § 4 berücksichtigungsfähige Person vorübergehend während eines Urlaubs besuchsweise am Dienstort des Berechtigten aufhält. Hält sich jedoch der Ehepartner **überwiegend** am neuen ausländischen Dienstort des Berechtigten auf, steht besoldungsgesetzlich der Auslandszuschlag nach Anlage VIa bzw. VI f und auf Grund der Regelung in Nr. 55.2.4 BBesVwV kein Trennungsgeld zu. Bei **Abordnungen** vom Inland in das Ausland wird in diesen Fällen die Miete am bisherigen Inlandsdienstort nach § 17 AUV erstattet.

Halten sich in Fällen der §§ 7 und 8 die in § 4 genannten Personen überwiegend am neuen Dienstort des Berechtigten auf, steht Trennungsgeld nicht zu. Ein doppelter Haushalt wird ab dem Tag des überwiegenden Aufenthaltes der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen am bisherigen Auslandsdienstort praktisch nicht geführt. In diesen Fällen wird deshalb nur die Miete am bisherigen Auslandsdienstort nach Abschnitt V Abs. 3 in Verbindung mit Abschnitt IX AER erstattet.

Zu § 5 Auslandstrennungsgeld nach Zusage der Umzugskostenvergütung**Absatz 1**

- 5.1.1 Die Vorschrift findet Anwendung, wenn **Umzugskostenvergütung uneingeschränkt** zugesagt wurde.
- Voraussetzung für die Zahlung von Trennungsgeld ist, daß der Berechtigte ununterbrochen und uneingeschränkt umzugswillig ist und Wohnungsmangel oder ein anerkannter zwingender persönlicher Umzugshinderungsgrund nach § 12 Abs. 3 BUKG einem Umzug entgegensteht.
- Der Umzugshinderungsgrund (Wohnungsmangel oder persönlicher Hinderungsgrund) muß den Umzug **vorübergehend** verzögern.
- 5.1.2 Eine zeitliche Begrenzung der Trennungsgeldzahlung besteht mit Ausnahme der Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 2 nicht, weder bei Wohnungsmangel noch bei zwingenden persönlichen Umzugshinderungsgründen.
- 5.1.3 Sind die in häuslichen Gemeinschaft mit dem Berechtigten lebenden berücksichtigungsfähigen Personen nicht

uneingeschränkt umzugswillig, ist dies dem Berechtigten zuzurechnen.

- 5.1.4 Wenn am künftigen Dienstort Bundesdarlehns- oder Bundesdienstwohnungen vorhanden sind, ist der Berechtigte bereits ab Bekanntgabe der Zusage der Umzugskostenvergütung verpflichtet, sich um eine Wohnung zu bemühen, insbesondere seinen Wohnungsbedarf umgehend der zuständigen Wohnungsfürsorgestelle mitzuteilen. Liegt am neuen Dienstort Wohnungsmangel nicht mehr vor, ist die Zahlung von Auslandstrennungsgeld nur zulässig, wenn der Umzug vorübergehend aus zwingenden persönlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann.
- 5.1.5 Zwingende persönliche Gründe können nur bei dem Berechtigten oder bei einer der in § 4 Abs. 1 bezeichneten und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person anerkannt werden. Auslandstrennungsgeld kann auch gezahlt werden, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme kein Wohnungsmangel, aber einer der Hinderungsgründe nach § 12 Abs. 3 BUKG vorliegt. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes darf Trennungsgeld auch bei erneutem Wohnungsmangel nicht gezahlt werden.
- 5.1.6 Die anerkennungsfähigen zwingenden persönlichen Gründe ergeben sich aus § 12 Abs. 3 BUKG. Sie sind von der personalführenden Stelle förmlich anzuerkennen. Diese bestimmt auch den Tag des Wegfalls des persönlichen Umzugshinderungsgrundes.
- 5.1.7 Der Umzug in das Ausland, im Ausland und ins Inland ist jeweils zum Versetzungszeitpunkt, spätestens zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Wegfall des Wohnungsmangels oder des/der zwingenden persönlichen Hinderungsgründe durchzuführen, wobei von dem Berechtigten nicht zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung des Umzuges zu berücksichtigen sind.
- 5.1.8 Weist der Berechtigte die uneingeschränkte Umzugswilligkeit seines Ehegatten oder einer der in § 4 Abs. 1 genannten Personen nach und wird am neuen Dienstort Wohnungsmangel anerkannt, wird so lange Trennungsgeld gezahlt, wie Wohnungsmangel besteht, und zwar auch dann, wenn der Ehegatte bzw. eine in § 4 Abs. 1 genannten Person eine Erwerbstätigkeit am bisherigen Dienstort ausübt.

Absatz 2

- 5.2.1 Ab dem Tag der Bekanntgabe des Widerrufs der Zusage der Umzugskostenvergütung entfällt für den Berechtigten die Verpflichtung, an den Dienstort umzuziehen. Ein Anspruch auf Auslandstrennungsgeld entsteht nicht, wenn im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Widerrufs der Berechtigte nicht mehr **umzugswillig** oder der Wohnungsmangel bereits **beseitigt** war oder ein geltend gemachter zwingender persönlicher Umzugshinderungsgrund **nicht mehr bestand**.

Absatz 3

- 5.3.1 Wurde anlässlich einer dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Umzugskostenvergütung eingeschränkt nach § 17 AUV zugesagt, ist der Berechtigte nicht verpflichtet, einen Umzug an den neuen Dienstort durchzuführen. Die zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen müssen nicht an den ausländischen Dienstort übersiedeln. Wird nach Erteilung einer eingeschränkten Zusage der Umzugskostenvergütung ein Teilumzug im Rahmen einer Zusage nach § 17 AUV durchgeführt und übersiedeln die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen an den neuen Dienstort und wird Umzugskostenvergütung im zugesagten eingeschränkten Umfang **gezahlt**, lebt bei einer vorzeitigen Rückkehr der in § 4 genannten Personen an den bisherigen Dienstort der

frühere Anspruch auf Auslandstrennungsgeld nach §§ 6 bis 8 nicht wieder auf. Dies gilt auch, wenn die Familienwohnung am bisherigen Wohnort nicht aufgegeben wurde.

Nach Rückkehr des Ehepartners des Berechtigten an den bisherigen Dienstort (Familienwohntort im Inland oder im Ausland) wird jedoch der Auslandszuschlag nach VI a bzw. VI f unter Beachtung der Fristen nach Ziffer 55.2.3 BBesGVwV weitergezahlt. Aufwandsentschädigung nach der AER steht in diesen Fällen mangels eines Anspruchs auf Auslandstrennungsgeld nicht zu.

Zu § 6 Versetzungen und Abordnungen vom Inland in das Ausland

Absatz 1

- 6.1.1 Auslandstrennungsgeld nach Absatz 1 steht nur zu, wenn für den neuen Auslandsdienstort neben Dienstbezügen nach §§ 52 ff BBesG Leistungen nach § 4 Abs. 5 oder 6 AUV **nicht** gezahlt werden.
- 6.1.2 Mit den um 25 vom Hundert geminderten Pauschbeträgen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 TGV wird der trennungsbedingte **Grundmehraufwand**, d. h. in erster Linie **Verpflegungsmehraufwand**, wie im Inland abgegolten. Danach stehen in den Besoldungsgruppen nach dem Stand Januar 1998 folgende Beträge zu:

A 1 bis A 10	16,65 DM
A 11 bis A 15	18,23 DM
A 16 bis B 11	19,58 DM.

Die Beträge enthalten **keinen** Erstattungsanteil für zusätzliche trennungsbedingte Mietaufwendungen. Die Miete für die Unterkunft der Familie im Inland zahlt der Berechtigte wie bisher aus seinen Inlandsdienstbezügen. Der dem Berechtigten entstehende **zusätzliche Aufwand** für Unterkunft im Ausland wird **besoldungsgesetzlich** durch Zahlung von Mietzuschuß und nach Abschnitt VI Abs. 1 Ziffer 1 AER abgegolten.

- 6.1.3 Die um 25 vom Hundert geminderten Trennungstagegeldsätze werden vom **ersten** Tag des Anspruchs auf Auslandstrennungsgeld an gezahlt. Berücksichtigungsfähig sind nur die **Trennungstagegeldsätze** nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 TGV. Berechtigte nach § 4 mit Anspruch auf Auslandstrennungsgeld nach §§ 6 bis 8 und 10 erfüllen die Zahlungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 TGV, nicht jedoch die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 TGV.

Absatz 2

- 6.2.1 Wird die bisherige Familienwohnung nach Beendigung der Dienstantrittsreise des Berechtigten aufgegeben und wird eine vorübergehende Unterkunft, in der ein Haushalt geführt wird, an einem anderen als dem neuen Dienstort bezogen, steht eine Zahlung nach § 6 Abs. 2 zu, sofern die sonstigen trennungsgeldrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Trennungsgeld nach § 6 Abs. 2 kann auch bei Vorlage der sonstigen Voraussetzungen gezahlt werden, wenn der Berechtigte bereits **vor Antritt seiner Dienstantrittsreise** mit seiner Familie aus der bisherigen Familienwohnung auszieht und die zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen bis zur Übersiedlung an den neuen Dienstort eine andere Unterkunft am bisherigen Wohnort oder an einem anderen Ort im In- oder Ausland mit Ausnahme des neuen Dienstortes vorübergehend beziehen. Hierbei kann es sich sowohl um eine dem Berechtigten gehörende Unterkunft als auch um eine möblierte Mietwohnung oder um eine Hotel- bzw. Pensionsunterkunft handeln. Die Zahlung steht wie in den Fällen nach Satz 1 frühestens vom Tage nach Beendigung der Dienstantrittsreise des Berechtigten zu.

- 6.2.2 Wird eine Unterkunft **unentgeltlich** (z. B. bei Verwandten oder Freunden) genutzt, ist davon auszugehen, daß der **trennungsbedingte Grundmehraufwand** insgesamt geringer ist. Die Kürzung der um 25 vom Hundert geminderten Trennungstagegeldsätze auf die Hälfte nach § 6 Abs. 2 ist daher sachgerecht.
- 6.2.3 Ist nach Minderung des Trennungstagegeldsatzes um 25 vom Hundert der sich ergebende Tagessatz nicht durch die Zahl 2 teilbar, ist der nächst höhere und durch die Zahl 2 teilbare Betrag um die Hälfte zu kürzen und als Auslandstrennungstagegeldsatz nach § 6 Abs. 2 Satz 2 zu zahlen.
- 6.2.4 Wird Auslandstrennungsgeld nach den Absätzen 1 oder 2 gezahlt, sind Leistungen nach § 4 Abs. 5 und 6 AUV während des gleichen Zeitraums ausgeschlossen.

Absatz 3

- 6.3.1 Neben dem Trennungsgeld nach § 6 Abs. 1 steht eine Art „Mietzuschuß“ zu einer Miete im Inland einem Berechtigten zu, der mit Zusage der Umzugskostenvergütung ins Inland versetzt oder abgeordnet wurde und Auslandstrennungsgeld nach § 8 Abs. 3 oder 4 erhält, wenn er wieder ins Ausland versetzt oder abgeordnet wird. Die bei der Berechnung des Unterschiedsbetrags zur **tatsächlichen Miete im Inland** zu berücksichtigenden Besoldungsbestandteile sind erschöpfend aufgezählt. Zu den Ausgleichszulagen zählt auch die **Überleitungszulage** nach Artikel 14 § 1 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts.

Sind beide Ehegatten im öffentlichen Dienst tätig und hat einer der Ehegatten Anspruch auf Auslandstrennungsgeld nach dieser Verordnung, ist bei der Berechnung des Unterschiedsbetrags neben den übrigen Besoldungsbestandteilen der nach § 40 Abs. 4 BBesG zustehende anteilige Familienzuschlag zugrunde zu legen. Der Unterschiedsbetrag wird so lange gezahlt, wie dem Berechtigten auf Grund der erneuten dienstlichen Maßnahme nach Absatz 3 Trennungsgeld nach § 6 Abs. 1 zusteht.

Absatz 4

- 6.4.1 Ins Inland versetzte oder abgeordnete Berechtigte, die ihre Familienwohnung im Ausland vorübergehend beibehalten und anspruchsberechtigt nach § 8 Abs. 1 oder 2 sind, erhalten bei einer erneuten Versetzung oder Abordnung ins Ausland, Auslandstrennungsgeld nach § 7. Die Frist nach § 8 Abs. 2 Satz 2 wird durch die Zahlung von Trennungsgeld nach § 7 unterbrochen.

Die Kosten für die Unterkunft, die der Berechtigte im Hinblick auf seine Versetzung ins Inland am neuen inländischen Dienstort angemietet hat, werden nach § 12 Abs. 3 längstens für die Dauer der Zahlung von Trennungsgeld nach § 7 erstattet, sofern die Unterkunft nicht von dem Berechtigten bewohnt wird.

Zu § 7 Versetzungen und Abordnungen im Ausland

Absatz 1

- 7.1.1 Auslandstrennungsgeld nach Absatz 1 steht nur zu, wenn für den neuen Auslandsdienstort neben Dienstbezügen nach §§ 52 ff BBesG Leistungen nach § 4 Abs. 5 oder 6 AUV **nicht** gezahlt werden.
- 7.1.2 Wegen der Höhe der pauschalierten Tagessätze wird auf Nr. 6.1.2. und Nr. 6.1.3. verwiesen.
- 7.1.3 Haben bis zum Tag vor der wirksam gewordenen dienstlichen Maßnahme beide Ehegatten Anspruch auf Auslandsdienstbezüge, wird nach Eintritt der dienstlichen Maßnahme Mietzuschuß nach § 57 BBesG für die Wohnung am bisherigen Dienstort dem zurückgebliebenen Ehegatten zur Hälfte der Miete gezahlt. Als Auf-

wandsentschädigung nach Abschnitt VII Ziffer 1 und 2 AER wird die Hälfte der Miete sowie der Mietneben- und der Hausbewirtschaftungskosten erstattet. Im übrigen wirken sich die Auslandsdienstbezüge des am bisherigen Auslandsdienstort zurückgebliebenen Ehepartners des Berechtigten nicht auf die Höhe der Aufwandsentschädigung nach der AER aus.

Absatz 2

- 7.2.1 Führen die zur häuslichen Gemeinschaft des Berechtigten gehörenden Personen nach Räumung der bisherigen Wohnung, bevor sie an den neuen Dienstort übersiedeln, an einem anderen als dem neuen oder bisherigen Dienstort einschließlich Einzugsgebiet in einem Hotel, einer Pension oder in einer möblierten oder dem Berechtigten gehörenden Wohnung einen Haushalt, wird Auslandstrennungsgeld in Höhe des Betrages gezahlt, der dem Berechtigten nach § 3 TGV zustünde. Nach Räumung der bisherigen Wohnung steht vom Tage nach Eintreffen am neuen Aufenthaltsort für die Dauer von 14 Tagen ein täglicher Pauschalbetrag in Höhe des **Trennungsreisegeldes** nach § 3 Abs. 1 TGV und ab dem 15. Tag in Höhe des **Trennungstagegeldes** nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 TGV zu.
- 7.2.2 Entstehen hohe Kosten für eine **angemessene aber notwendige** Unterkunft der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen an einem inländischen oder ausländischen Aufenthaltsort, kann ab dem 15. Tag **Trennungsreisegeld** entsprechend der Regelung gem. Rundschreiben des BMI vom 22. April 1992 (GMBI S. 408) unter Berücksichtigung der tatsächlichen Unterkunftskosten besonders festgesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn sich die Unterkunft am neuen Auslandsdienstort einschl. Einzugsgebiet des Berechtigten befindet.
- 7.2.3 Die **pauschalierten** Tagessätze in Höhe der Beträge nach § 3 TGV stehen auch zu, wenn die Unterkunft der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen während der Dauer des Umzugshinderungsgrundes unentgeltlich zur Verfügung steht.
- 7.2.4 **Zahlungen nach Abschnitt VII AER entfallen in Fällen des § 7 Abs. 2, da ein Haushalt in der Wohnung am bisherigen Auslandsdienstort nicht fortgeführt wird.**
- 7.2.5 Wird Auslandstrennungsgeld nach Absatz 1 oder 2 gezahlt, stehen Leistungen nach § 4 Abs. 5 und 6 AUV während des gleichen Zeitraums nicht zu.
- 7.2.6 Auslandstrennungsgeld nach § 7 Abs. 2 wird längstens bis zum Tage des Verlassens der letzten vorübergehend bezogenen Wohnung gezahlt, bzw. bis zu dem Tage vor dem möglichen Bezug der Wohnung am neuen Auslandsdienstort. Der Bezug einer Wohnung ist spätestens ab dem Tage möglich und zumutbar, an dem sich das Umzugsgut in der Wohnung am neuen Auslandsdienstort befindet und diese genutzt werden kann. Umzugsbedingte, von dem Berechtigten nicht zu vertretende Verzögerungen bei dem Transport des Umzugsgutes oder dem Bezug einer Wohnung (z. B. wegen verspäteter Übergabe der Wohnung oder Fehlen von Versorgungsanschlüssen) führen nicht zu einer Verkürzung der Dauer der Trennungsgeldzahlung. Sie sind dem Berechtigten nicht anzulasten.

Zu § 8 Versetzungen und Abordnungen vom Ausland in das Inland

Absatz 1

- 8.1.1 Trennungsgeld nach § 8 Abs. 1 oder 2 steht neben **Inlandsdienstbezügen** zu. Diese werden ab dem Tag der Abreise vom Auslandsdienstort gezahlt. Trennungsgeld nach Absatz 1 steht nicht erst nach **Beendigung der Dienstantrittsreise, sondern ab dem Tage zu, ab dem Auslandsdienstbezüge nicht mehr gezahlt werden.**

- 8.1.2 Wegen der Höhe der pauschalierten Tagessätze wird auf Nr. 6.1.2. und Nr. 6.1.3 verwiesen.
- 8.1.3 Auslandstrennungsgeld nach Absatz 1 in Höhe des um 25 vom Hundert geminderten Trennungstagegeldes erhöht sich nicht, wenn zur häuslichen Gemeinschaft mehr als eine der in § 4 Abs. 1 genannten Personen gehört.
- 8.1.4 Haben bis zum Tag vor der wirksam gewordenen dienstlichen Maßnahme beide Ehegatten Anspruch auf Auslandsdienstbezüge, wird nach Eintritt der dienstlichen Maßnahme Mietzuschuß nach § 57 BBesG für die Wohnung am bisherigen Dienstort dem zurückgebliebenen Ehegatten zur Hälfte der vollen Miete gezahlt. **Als Aufwandsentschädigung nach Abschnitt VIII Ziffer 1 und 2 AER wird die Hälfte der Miete sowie der Mietneben- und der Hausbewirtschaftungskosten erstattet.** Im übrigen wirkt sich die Zahlung von Auslandsdienstbezügen an den am bisherigen Auslandsdienstort zurückgebliebenen Ehepartner des Berechtigten nicht auf die Höhe der diesem nach der AER zustehenden Aufwandsentschädigung aus.

Absatz 2

- 8.2.1 Auslandstrennungsgeld in Höhe der Tagessätze nach Absatz 1 steht zu, wenn die zur häuslichen Gemeinschaft des Berechtigten gehörenden Personen nach § 4 Abs. 1 wegen Wohnungsmangels am neuen inländischen Dienstort oder wegen eines zwingenden persönlichen Umzugshinderungsgrundes vorübergehend am bisherigen Auslandsdienstort zurückbleiben. In Fällen des **Wohnungsmangels** ist die Dauer der Trennungsgeldzahlung begrenzt, und zwar wird längstens bis zum Ende des auf die Abreise des Berechtigten folgenden dritten Kalendermonats gezahlt.

Beispiel:

Abreise des Berechtigten vom Auslandsdienstort: 5. Januar 1998
 ATG-Zahlung wegen Wohnungsmangels längstens bis 30. April 1998

- 8.2.2 Bei zwingenden persönlichen Umzugshinderungsgründen wird Auslandstrennungsgeld bis zum Tag des Wegfalls des Hinderungsgrundes gezahlt. Der Hinderungsgrund wird von der personalführenden Stelle als solcher anerkannt. Die zwingenden persönlichen Umzugshinderungsgründe ergeben sich aus § 12 Abs. 3 BUKG.

Absatz 3

- 8.3.1 Bleiben die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Personen **nach Ablauf der Frist nach § 8 Abs. 2 Satz 2 (Dreimonatsfrist) in der bisherigen Wohnung im Ausland zurück** und liegt weiterhin **Wohnungsmangel** am neuen Dienstort im Inland vor, steht nur Auslandstrennungsgeld nach Absatz 3 zu. Die Höhe des pauschalierten Tagessatzes nach Absatz 3 richtet sich weiterhin nach dem in Absatz 1 genannten um 25 vom Hundert geminderten Trennungstagegeldsatz nach § 3 Abs. 2 TGV. Nach Ablauf der **Dreimonatsfrist** erhöht sich dieser Tagessatz jedoch für eine in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannte Person um 50 vom Hundert und für jede weitere dort genannte Person um 10 vom Hundert.
- 8.3.2 Die Zahlung der pauschalierten Tagessätze nach Absatz 3 schließt sich unmittelbar an die Zahlung nach § 8 Abs. 2 an. **Aufwandsentschädigung steht jedoch neben der ATG – Zahlung nach Absatz 3 nach Abschnitt VIII Abs. 2 AER nicht zu.**
- 8.3.3 Auch nach Wegfall eines anerkannten zwingenden persönlichen Umzugshinderungsgrundes steht, wenn **erneuter Wohnungsmangel** im Inland geltend gemacht wird und die Familie deshalb weiterhin im Ausland bleibt, kein Trennungsgeld nach § 8 Abs. 1 unter Beach-

tung der Frist nach § 8 Abs. 2 Satz 2 zu. Wird die Familienwohnung im Ausland über die in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannte Frist hinaus wegen anerkannten Wohnungsmangels im Inland beibehalten, steht bei Vorlage der sonstigen Voraussetzungen **nur Trennungsgeld** nach Absatz 3 zu. Auch in diesen Fällen steht Aufwandsentschädigung **nach Ablauf der Dreimonatsfrist** nach der AER nicht zu.

- 8.3.4 Nach **Räumung der bisherigen Wohnung** im Ausland vor Ablauf der Frist nach § 8 Abs. 2 Satz 2 steht Trennungsgeld nach § 8 Abs. 1 nicht mehr zu, auch wenn im Inland Wohnungsmangel besteht. Wurde die Wohnung aufgegeben und hat die Familie des Berechtigten den bisherigen Auslandsdienstort gemeinsam mit dem Berechtigten verlassen, steht **besonderes Auslandstrennungsgeld** nach Absatz 4 zu, sofern Wohnungsmangel im Inland besteht.

Absatz 4

- 8.4.1 Nach **Aufgabe** der bisherigen Familienwohnung im Ausland und vom Tage nach Beendigung der Dienstantrittsreise ab sowie frühestens ab Bezug von Inlandsdienstbezügen erhalten ins Inland versetzte **Berechtigte, die mit in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben**, – immer unter der Voraussetzung, daß am neuen Inlandsdienstort Wohnungsmangel herrscht, – **besonderes Auslandstrennungsgeld** in Höhe der Trennungsgeldsätze nach § 3 TGV. Dieses wird in den ersten 14 Tagen in Höhe der Beträge nach § 3 Abs. 1 TGV gezahlt.

Ab dem 15. Tag stehen Beträge in Höhe der **Trennungstagegeldsätze** nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 TGV zu. Der Berechtigte nach § 4 erfüllt, da er die Wohnung im Ausland aufgab, weder die in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 TGV noch die in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TGV genannten Voraussetzungen. Nach Absatz 4 stehen in den Besoldungsgruppen nach dem Stand Januar 1998 folgende **Grundbeträge** als besonderes Auslandstrennungsgeld zu:

A 1 bis A 10	11,00 DM
A 11 bis A 15	11,70 DM
A 16 bis B 11	12,50 DM.

Diese Beträge erhöhen sich nach Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 wegen der zur häuslichen Gemeinschaft des Berechtigten gehörenden und in § 4 genannten Personen. Für eine in § 4 genannte Person wird der obige Grundbetrag um 50 vom Hundert und für jede weitere Person um 10 vom Hundert dieses Grundbetrags erhöht.

- 8.4.2 **Alleinstehenden Berechtigten** steht nach Aufgabe der Wohnung im Ausland vom Tage nach Beendigung der Dienstantrittsreise **besonderes Auslandstrennungsgeld**, und zwar **vom ersten Tage** an in Höhe der Sätze nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TGV zu. Die pauschalen Tagessätze betragen in den Besoldungsgruppen nach dem Stand Januar 1998:

A 1 bis A 10	15,00 DM
A 11 bis A 15	16,50 DM
A 16 bis B 11	17,70 DM.

- 8.4.3 **Besonderes Auslandstrennungsgeld** nach Absatz 4 wird aus Gründen der Einsparung von Haushaltsmitteln auch in Fällen der **Abordnung** vom Ausland ins Inland gezahlt, wenn in § 4 genannte Personen auf Grund einer zugesagten Übernahme der Reisekosten nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AUV mit dem Berechtigten ins Inland gereist sind und Auslandstrennungsgeld nach § 8 Abs. 1 nicht beantragt wird. **Alleinstehenden** steht in Fällen der Abordnung ebenfalls besonderes Auslandstrennungsgeld nach Absatz 4 Satz 5 in Höhe der unter Nr. 8.4.2 genannten Tagessätze zu.

- 8.4.4 **Notwendige Auslagen für das Beibehalten** der ungenutzten Wohnung im Ausland werden in Fällen der Abordnung vom Ausland in das Inland und – sofern die Voraussetzungen der Nr. 8.4.3 vorliegen – als **Aufwandsentschädigung** nach Abschnitt IX AER erstattet, es sei denn, daß eine eingeschränkte Umzugskostenvergütung zugesagt wurde, die Leistungen in **entsprechender** Anwendung des § 17 AUV umfaßt. Dies gilt auch für Alleinstehende.
- 8.4.5 Wegen der Zahlung des besonderen Auslandstrennungsgeldes an Ehegatten, die beide Anspruch auf Trennungsgeld nach Satz 3 haben, wird auf Nr. 12.1.1 verwiesen.
- 8.4.6 Die **Erhöhungsbeträge** nach Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 stehen auch zu, wenn sich zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Personen nach § 4 nach ihrer Übersiedlung ins Inland mit dem Berechtigten zusammen oder getrennt von ihm in einer vorübergehenden Unterkunft am Dienstort, an einem dritten Ort im Inland oder im Ausland aufhalten. Es ist unmaßgeblich, ob für die Unterkunft ein Entgelt gezahlt wird. Besonderes Auslandstrennungsgeld steht auch zu, wenn der Berechtigte oder seine Familienangehörigen bei Verwandten, Freunden oder in einer eigenen Wohnung (Ferienwohnung) wohnen, die nicht die endgültige Wohnung des Berechtigten am neuen Dienstort ist. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte **einen Umzug mit seinem Umzugsgut** in eine **Übergangswohnung** durchführt. Bei hoher Mietbelastung für diese Übergangswohnung kann ein Mietbeitrag nach § 12 Abs. 5 des Bundesumzugskostengesetzes nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz vom 24. Januar 1992 zustehen, sofern die sonstigen Zahlungsvoraussetzungen vorliegen.
- 8.4.7 Ein Kind, das an einem anderen Ort (z. B. in einem Internat) untergebracht ist, zählt nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Berechtigten im Sinne des § 4 und wird deshalb bei der Bemessung der Erhöhungssätze nach Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 nicht berücksichtigt. Wird die Internatsunterkunft aufgegeben und bezieht das Kind danach ebenfalls die vorübergehende Unterkunft des Berechtigten, ist ein Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 Satz 1 vom Tage der Ankunft an zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Kinder, die vor dem Umzug anderweitig untergebracht waren, Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben.
- 8.4.8 Besonderes Auslandstrennungsgeld steht nur in der Zeit der Unterbringung in einer möblierten Wohnung, in einem Hotel, in einer Pension oder in einer sonstigen vorübergehenden Unterkunft zu, die der Berechtigte **nicht** mit seinem aus dem Ausland ins Inland verbrachten Umzugsgut bis zum Bezug der **endgültigen** Wohnung allein oder mit seinen Angehörigen **während der üblichen Dauer des Wohnungsmangels** am neuen Inlandsdienstort oder in dessen Einzugsgebiet bewohnt.
- 8.4.9 Die Kürzungsbestimmungen des § 14 Abs. 1 bis 3 finden bei der Bemessung von Auslandstrennungsgeld nach Absatz 3 und 4 keine Anwendung.
- 8.4.10 Wird Auslandstrennungsgeld nach Absatz 4 gezahlt, sind Leistungen nach § 4 Abs. 5 und 6 AUV für den gleichen Zeitraum ausgeschlossen. Es besteht insoweit ein Wahlrecht zwischen einer Abgeltung der Mehraufwendungen nach den Bestimmungen der ATGV und der AUV. Dies gilt auch für vom Ausland ins Inland abgeordnete Alleinstehende.

Zu § 10 Vorwegumzüge

- 10.1.1 Ein Vorwegumzug setzt voraus, daß eine uneingeschränkte Zusage der Umzugskostenvergütung erteilt ist.

In Fällen des § 17 AUV kann Auslandstrennungsgeld aus Anlaß eines vorgezogenen Umzuges (Übersiedlung von zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen nach § 4 an den neuen Auslandsdienstort) nicht gezahlt werden.

- 10.1.2 Bei einem Vorwegumzug ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die bisherige Wohnung geräumt und der Umzug mit dem gesamten Umzugsgut an den neuen Dienstort durchgeführt wird. Ein besonderer Grund muß für die Durchführung eines Vorwegumzuges nicht geltend gemacht werden. Ein Vorwegumzug mit der Folge einer Trennungsgeldzahlung muß nicht vorher von der Personalführenden Stelle genehmigt werden. Eine Begründung für den Vorwegumzug ist bei der Beantragung von Trennungsgeld nicht erforderlich.
- 10.1.3 Als Vorwegumzug ist auch die vorherige Übersiedlung der Familie mit schulpflichtigen Kindern an den neuen Dienstort anzusehen, wenn am neuen Dienstort z. B. das Schuljahr vor dem vorgesehenen Dienstantritt des Berechtigten beginnt, und zwar auch dann, wenn der Umzug selbst wegen Wohnungsmangels erst später durchgeführt wird. In diesem Fall ist für den Beginn der Trennungsgeldzahlung der Tag nach dem Eintreffen der Familie am neuen Dienstort maßgebend.
- 10.1.4 Auslandstrennungsgeld nach § 10 wird in den letzten drei Monaten vor dem Wirksamwerden der Maßnahme nach § 1 Abs. 1, frühestens vom Tage nach dem Eintreffen der mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen am künftigen Dienstort oder Wohnort an, längstens bis zum Ablauf des Tages der Beendigung der Dienstantrittsreise des Berechtigten gezahlt.
- 10.1.5 Bei Vorwegumzügen steht Auslandstrennungsgeld wie folgt zu, und zwar bei:
- Versetzungen vom Inland in das Ausland nach § 8 Abs. 1
 Versetzungen im Ausland nach § 7 Abs. 1 und
 Versetzungen vom Ausland in das Inland nach § 6 Abs. 1.
- Wegen der Höhe der pauschaliert zustehenden Tagessätze wird auf Nr. 6.1.2 und Nr. 6.1.3 verwiesen. Diese werden ab dem Tage nach Eintreffen der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen am neuen Dienstort gezahlt.

Zu § 11 Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort Absatz 1

- 11.1.1 Leistungen nach § 11 können nur gezahlt werden, wenn eine dienstliche Maßnahme nach § 1 vorliegt, die nicht den gleichen Dienstort betrifft. Zum Dienstort in diesem Sinne gehört auch das Einzugsgebiet nach § 1 Abs. 3 Satz 1.
- 11.1.2 Wurde eine Versetzung oder eine Abordnung an eine Dienststelle an einem anderen Dienstort ausgesprochen, steht bei täglicher Rückkehr an den Wohnort als Trennungsgeld Fahrkostenersatz, Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts zu. Die Zahlung nach § 11 Abs. 1 darf die insgesamt zustehende Entschädigung nach § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 oder § 8 Abs. 1 nicht übersteigen.
- 11.1.3 Die als Verpflegungskostenzuschuß bezeichneten Beträge sind Pauschalzahlungen. Ein Nachweis der Mehrausgaben für Verpflegung ist nicht erforderlich.
- 11.1.4 Wird durch die Benutzung eines privateigenen Fahrzeugs ein bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlender Verpflegungskostenzuschuß **eingespart**, kann die **Wegstreckenentschädigung** in Höhe der fiktiven Kosten für das Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels um den **Einsparungsbetrag** aufgestockt werden.

11.1.5 Ein Kaufkraftausgleich wird nicht vorgenommen.

11.1.6 Leistungen nach § 11 sind nicht Trennungsgeld im Sinne von Nr. 55.2.4 BBesGVwV. Neben dieser Entschädigung kann daher Auslandszuschlag nach Anlage VI a oder VI f zu § 55 BBesG gezahlt werden.

Absatz 2

11.2.1 Leistungen nach Absatz 2 erfolgen aufgrund einer fiktiven Erstattungsberechnung nach Absatz 1, wobei auch ein eventueller Verpflegungskostenzuschuß zu berücksichtigen ist. Eine tägliche Fahrt vom Wohnort zum Dienstort ist zumutbar, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung weniger als 12 Stunden beträgt. Dies gilt auch, wenn die reine tägliche Fahrtzeit mehr als 3 Stunden beträgt. Ist die tägliche Fahrt zumutbar, steht nur Trennungsgeld nach Abs. 2 zu. Eine andere Abfindung ist auch dann nicht zulässig, wenn der Berechtigte jeweils einen Haushalt am bisherigen und neuen Dienstort führt.

Absatz 3

11.3.1 Mehraufwendungen nach Absatz 3 können nur gegen Vorlage von Belegen erstattet werden, wenn der Berechtigte aus dienstlichen Gründen am Dienstort übernachten muß. Erstattungsfähig ist auch ein im Rechnungsbetrag enthaltenes Bedienungsgeld. Daneben werden die durch das Verbleiben am Dienstort entstehenden notwendigen Mehrauslagen für Verpflegung (notwendige Auslagen abzüglich einer häuslichen Ersparnis nach § 9 Abs. 6 Bundesreisekostengesetz) erstattet. § 12 BRKG ist zu beachten. Verpflegungskostenzuschuß nach Absatz 1 wird für Tage, für die Mehraufwendungen nach Absatz 3 erstattet werden, nicht gezahlt.

Zu § 12 Auslandstrennungsgeld in Sonderfällen

Absatz 1

12.1.1 Durch die **Konkurrenzregelung** wird nur die gleichzeitige Zahlung von Auslandstrennungsgeld nach §§ 6 bis 8 Abs. 1 und 2 und § 10, nicht jedoch die Zahlung von Auslandstrennungsgeld nach § 12 Abs. 7 (Vergütung wie bei Auslandsdienstreisen) an Ehegatten ausgeschlossen.

12.1.2 Werden beide Ehegatten zeitgleich vom Ausland ins Inland versetzt oder abgeordnet, **steht besonderes Auslandstrennungsgeld** zu. Dieses wird einschließlich der Erhöhungssätze nach Nr. 8.4.1 nur **an einen** Ehegatten gezahlt. Empfangsberechtigt ist der Ehegatte, der einen Antrag nach § 16 stellt. Reichen beide Ehegatten einen Antrag ein, steht das besondere Auslandstrennungsgeld dem Antragsteller zu, der Anspruch auf das **höhere besondere Auslandstrennungsgeld** hat. Steht beiden Ehegatten besonderes Auslandstrennungsgeld in gleicher Höhe zu, entscheiden die Berechtigten auf Anfrage, an wen gezahlt werden soll.

12.1.3 Entschädigungen nach Satz 3 sind insbesondere Leistungen nach der Trennungsgeldverordnung, auf die Anspruch besteht, wenn einer der Ehepartner von einem anderen Dienstherrn innerhalb des Bundesgebietes zeitgleich an den Dienstort des anderen Ehegatten versetzt oder abgeordnet wird und ihm aus Anlaß dieser Maßnahme an sich Trennungsgeld zustünde. Auch in diesen Fällen wird kein Auslandstrennungsgeld gezahlt.

Absatz 2

12.2.1 Auslandstrennungsgeld wird in diesen Fällen ohne zeitliche Unterbrechung weitergezahlt, wenn und solange die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen. § 15 Absatz 3 bleibt unberührt.

Absatz 3

12.3.1 Die Erstattung der Auslagen steht auch zu, wenn auf Grund der neuen dienstlichen Maßnahme ein Trennungsgeldanspruch nicht entsteht. Kosten für Dienst- und Wachpersonal werden nur erstattet, wenn sie unabwendbar sind.

Absatz 4

12.4.1 Ernennungen und Beförderungen wirken sich frühestens ab dem Tage der Aushändigung der Urkunde auf die Höhe des Trennungsgeldes aus.

Absatz 7

12.7.1 Bei **Abordnungen** vom Inland in das Ausland und im Ausland bis zu einer Dauer von drei Monaten stehen besoldungsgesetzlich grundsätzlich Auslandsdienstbezüge nicht zu. Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen können Ausnahmen von der jeweiligen obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Inneren nach § 58 Abs. 2 BBesG mit der Folge zugelassen werden, daß in diesen Fällen Auslandsdienstbezüge und Auslandstrennungsgeld nach §§ 4 bis 7 gezahlt werden.

Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung von Auslandsdienstbezügen nach § 58 BBesG nicht vor, erhält der Berechtigte **neben** seinen weiterlaufenden **Inlands-** bzw. seinen **Auslandsdienstbezügen für seinen bisherigen Auslandsdienstort** Auslandstrennungsgeld in Höhe einer Vergütung wie bei Auslandsdienstreisen.

12.7.2 Auslandstrennungsgeld nach § 12 Abs. 7 steht nicht neben Trennungsgeld nach §§ 6 und 7 zu. Auslandstrennungsgeld nach § 8 kann neben einer Vergütung nach § 12 Abs. 7 gezahlt werden. Dieser Fall tritt ein, wenn die zur häuslichen Gemeinschaft eines ins Inland versetzten Berechtigten nach § 4 wegen Wohnungsmangels oder wegen zwingender persönlicher Umzugshinderungsgründe vorübergehend noch im Ausland zurückbleiben, während der Bedienstete in dieser Zeit erneut vom Inland ins Ausland für eine Dauer unter 3 Monaten abgeordnet wird und neben Inlandsdienstbezügen Trennungsgeld nach § 12 Abs. 7 erhält.

12.7.3 Trennungsgeld nach § 12 Abs. 7 wird auch gezahlt, wenn eine getrennte Haushaltsführung im Sinne des § 4 nicht vorliegt, z. B. weil sich die in § 4 bezeichneten Personen während der dienstlichen Maßnahme vorübergehend oder ständig bei dem Berechtigten im Ausland aufhalten. Das Auslandstrennungsgeld in Höhe der Auslandsreisekostenvergütung wird gezahlt, um die Mehraufwendungen des Berechtigten am neuen Dienstort unter Anrechnung einer Haushaltsersparnis bestreiten zu können.

12.7.4 **Neben einer Zahlung nach Absatz 7 steht Aufwandsentschädigung nach der AER nicht zu.**

Absatz 8

12.8.1 Die Feststellung, ob außergewöhnliche Verhältnisse im Ausland vorliegen oder ob eine dienstliche Maßnahme aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, trifft die oberste Dienstbehörde. Die außergewöhnlichen Verhältnisse können sowohl dienstliche Maßnahmen, die den Berechtigten selbst betreffen und von ihm zu befolgen sind, als auch Maßnahmen auslösen, die die im Haushalt des Berechtigten lebenden Personen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 betreffen. Bei der Anordnung dieser Maßnahmen stehen Gründe der Personalfürsorge im Vordergrund. In beiden Fällen entstehen für den Berechtigten durch diese Maßnahmen Mehraufwendungen, die durch die Gewährung von Auslandstrennungsgeld in sinngemäßer Anwendung dieser Verordnung abgegolten werden.

12.8.2 Die Leistungen, die dem Berechtigten auf Grund der Maßnahme für seine Person zustehen (z. B. Tage- und

Übernachtungsgelder **nach** Beendigung der Dienstreise), sind Auslandstrennungsgeld nach Absatz 7.

- 12.8.3 Das Auswärtige Amt bestimmt in diesen Fällen das Auslandstrennungsgeld für alle Berechtigten an den Dienstorten, an denen eine Auslandsvertretung besteht. Dadurch ist sichergestellt, daß eine einheitliche Trennungsgeldabfindung vorgenommen wird.

Zu § 13 Reisebeihilfen für Heimfahrten

Absatz 1

- 13.1.1 Reisebeihilfen werden auf Antrag gezahlt. Ein **vorheriger Genehmigungsantrag** ist grundsätzlich nicht erforderlich.
- 13.1.2 Die erste Heimfahrt kann auf Grund der Regelung in Absatz 3 frühestens nach Ablauf eines Monats nach Beginn der Trennungsgeldzahlung angetreten werden. Voraussetzung für die Gewährung einer Reisebeihilfe ist grundsätzlich, daß Auslandstrennungsgeld für mindestens 3 Monate zusteht bzw. zustehen wird. Ausnahmen sind in besonderen Fällen möglich (in Krankheits- und Todesfällen in der Familie, bei Abordnung über Weihnachten oder andere hohe Feiertage oder wegen eines besonderen Familienereignisses, das die Anwesenheit des Berechtigten bei seiner Familie am Wohnort erforderlich macht). Ausnahmen können nur ausgesprochen werden, wenn Auslandstrennungsgeld für **wenigstens zwei Monate** gezahlt wird. Die Einmonatsfrist nach Absatz 3 findet bei Ausnahmeregelungen keine Anwendung.
- 13.1.3 Eine Besuchsreise des Ehepartners an den neuen Dienstort auf Kosten des Berechtigten während des dreimonatigen Anspruchszeitraums nach Absatz 1 ist für die Bewilligung einer Reisebeihilfe unschädlich.

Absatz 3

- 13.3.1 Der Anspruch auf eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt kann nur einmal, und zwar in den nächstfolgenden Anspruchszeitraum übertragen werden. Wird der Anspruch in diesem Zeitraum nicht genutzt, verfällt er. Bis auf Ausnahmeregelungen nach Absatz 1 kann eine Reise frühestens nach **einem** Monat nach Beginn des Anspruchszeitraums angetreten werden.

Beispiel:

Abordnung und Zahlung von Auslandstrennungsgeld vom 1. Oktober 1991 bis 31. März 1992
Erste Reise des Berechtigten frühestens am 1. November 1991
Zweite Reise des Berechtigten oder eines Familienangehörigen **frühestens am 1. Januar 1992**
(Bei einer zweiten oder weiteren Reise ist die Monatsfrist nicht einzuhalten).

Alternative:

Ehefrau und 1 Kind führen in Anwendung von Absatz 3 frühestens am 1. Januar 1992 eine gemeinsame Familienheimfahrt an den Dienstort des Berechtigten durch. (Ehefrau nutzt den Anspruch aus der Zeit vom 1. Oktober 1991 bis 31. Dezember 1991, das Kind den Anspruch aus der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. März 1992).

Eine Kumulation von drei Erstattungsansprüchen auf Reisebeihilfen für Familienheimfahrten mit der Folge, daß gegen Ende einer neunmonatigen Abordnungszeit drei Familienangehörige gemeinsam an den Auslandsdienstort des Berechtigten fahren, ist im Hinblick auf Absatz 3 Satz 2 nicht zulässig. Dies entspräche auch nicht Sinn und Zweck der Familienheimfahrten, die zum Ziel haben, daß der Berechtigte seine Familienangehörigen im Falle einer längeren Trennung durch eine dienstliche

Maßnahme regelmäßig wenigstens alle drei Monate sehen kann.

- 13.3.2 Für eine nicht in Anspruch genommene Familienheimfahrt erfolgt keine fiktive Kostenerstattung.
- 13.3.3 Die Gewährung von Urlaub und Dienstbefreiung zur Durchführung von Heimfahrten des Berechtigten richtet sich nach den einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften. Für jede Familienheimfahrt steht dem Berechtigten Sonderurlaub bis zu 3 Arbeitstagen nach § 11 Abs. 2 Sonderurlaubsverordnung zu.
- 13.3.4 Reisetage werden für Familienheimfahrten nicht gewährt.

Absatz 5

- 13.5.1 Anstelle einer Reise des Berechtigten kann eine Reise einer der in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen für je drei Monate der Trennungsgeldzahlung berücksichtigt werden.

Absatz 6

- 13.6.1 Die notwendigen Fahrkosten werden lediglich bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels vom Wohnort zum Dienstort und zurück erstattet. Werden bei Flugreisen Linienflugzeuge benutzt, sind nur die Kosten der Touristenklasse erstattungsfähig. Unentgeltliche Mitflugmöglichkeiten in Luftfahrzeugen der Bundeswehr müssen vorrangig genutzt werden. **Kosten für Fahrten am Dienstort oder Wohnort (Zu- und Abgang) sind nicht erstattungsfähig.**
- 13.6.2 Als Heimfahrt gilt auch eine Reise des Berechtigten zum Urlaubsort einer in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Person. Die Fahrkosten dürfen in diesen Fällen höchstens in dem Umfang erstattet werden, in dem sie zwischen Dienstort und Familienwohntort angefallen wären.
- 13.6.3 Zum Zwecke der Prüfung, ob die preisgünstigste Möglichkeit der Beschaffung von Flugscheinen oder Fahrausweisen genutzt wurde, ist eine entsprechende schriftliche Bestätigung des Reisebüros vorzulegen, das die Fahrkarten ausgestellt hat. Bei der Ermittlung von Fahrpreisen ist von den Preisen auszugehen, die an den Tagen maßgebend waren, an denen die Reise tatsächlich ausgeführt wurde. Besondere Tarife, die von Reiseagenturen durch Charterflüge oder sonstige Gruppenflüge oder für Flüge an bestimmten Tagen gewährt werden, bleiben unberücksichtigt.

Zu § 14 Dienstreisen, Urlaub und Erkrankung

Absatz 1

- 14.1.1 Eine Kürzung des Auslandstrennungsgeldes nach den §§ 6 bis 8 und § 10 ist bei **Dienstreisen** des Berechtigten an einen Familienwohntort **im Inland zwingend**. Bei Dienstreisen an den Familienwohntort **im Ausland** wird die Kürzung ebenfalls vorgenommen, weil sie im Hinblick auf die Weiterzahlung der Aufwandsentschädigung nicht **unbillig** ist.

Absatz 2

- 14.2.1 Eine Kürzung des Auslandstrennungsgeldes wird auch bei anderen Reisen des Berechtigten zum Familienwohntort **im Inland oder Ausland** vorgenommen, wenn die Reisekosten aus amtlichen Mitteln getragen werden. Hierbei kann es sich beispielsweise um folgende Reisen handeln: Reise zur Vorbereitung eines Umzugs, Heimaturlaubsreise mit Fahrkostenzuschuß, Heimfahrten mit Reisebeihilfe nach § 13 ATGV, Reisen in Krankheits- und Todesfällen, beihilfefähige Reise in Krankheitsfällen sowie sonstige Reisen mit unentgeltlicher Beförderung (kostenloser Mitflug in einem Flugzeug der Bundeswehr).

Absatz 3

- 14.3.1 Eine Kürzung des Auslandstrennungsgeldes in Höhe der Sätze nach § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 ist in den in Absatz 3 genannten Fällen (Urlaub, Dienstbefreiung usw.) **nicht unbillig**. Auch nach der TGV werden **Trennungstagegelder** bei Urlaub und Dienstbefreiung gekürzt. Die Kürzung ist auch nicht **unbillig**, weil Erstattungszahlungen nach der AER während des Kürzungszeitraums weiterlaufen. Es ist **unmaßgeblich** wo sich der **Berechtigte während des Urlaubs oder der Dienstbefreiung usw. aufhält**.
- 14.3.2 Die Kürzung wird auch an Sonn- und Feiertagen sowie an allgemein dienstfreien Tagen **innerhalb** eines Urlaubs, einer Dienstbefreiung oder eines Zeitraums einer Abwesenheit vom Dienstort wegen Krankheit oder Beschäftigungsverbots oder wegen Dienstreisen oder anderen Reisen vorgenommen, für die die Kosten aus amtlichen Mitteln getragen werden.
- 14.3.3 Das Auslandstrennungsgeld wird nur an **vollen Kalendertagen** gekürzt. Es verbleiben dem Berechtigten nach der Kürzung 40 vom Hundert der in § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 genannten um 25 vom Hundert geminderten Trennungstagegelder nach § 3 Abs. 2 Satz Nr. 1 TGV gem. Nr. 6.1.2.
- 14.3.4 Absatz 3 Satz 2 wurde durch die Neuregelung des Auslandstrennungsgeldrechts durch die 2. ATGVÄndV ab 1. Januar 1998 gegenstandslos.

Zu § 15 Zahlungsvorschriften**Absatz 1**

- 15.1.1 Der Anspruch auf Auslandstrennungsgeld beginnt und endet wie folgt:

15.1.2 Inland – Ausland:**Beginn:**

Vom Tage nach Beendigung der Dienstantrittsreise, frühestens ab dem Tag, der als Beginn der dienstlichen Maßnahme festgesetzt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, daß für den Tag nach dem Eintreffen kein Anspruch auf Reisekostenvergütung aus Anlaß der Dienstantrittsreise nach § 16 Abs. 1 BRKG bzw. § 4 Abs. 1 AUV mehr zusteht; anderenfalls beginnt der Anspruch auf Auslandstrennungsgeld ab dem Tage danach.

Ende:

Bis zum Tag der Beendigung der dienstlichen Maßnahme (Abordnung), in der Regel bis zum Tage vor der Abreise vom Auslandsdienstort. Ist der letzte Tag der dienstlichen Maßnahme bereits Reisetag, für den Reisekostenvergütung zusteht, wird Auslandstrennungsgeld nur bis zum Tage davor gezahlt. Die Trennungsgeldzahlung endet in diesen Fällen spätestens mit dem Tage, bis zu dem Auslandsdienstbezüge zustehen.

15.1.3 Ausland – Inland:**Beginn:**

Ab dem Tag des Beginns der Dienstantrittsreise, frühestens jedoch ab dem Tag, der als zeitgerechter Reisetag anzusehen ist, um den Dienst an dem Tag antreten zu können, der als Beginn der dienstlichen Maßnahme festgesetzt wurde.

Ende:

Bis zum Tag der Rückkehr an den Auslandsdienstort nach Beendigung der dienstlichen Maßnahme, sofern die Rückreise zeitgerecht, d. h. unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme im Inland angetreten und auf dem üblicherweise kürzesten Wege durchgeführt wird.

15.1.4 Ausland – Ausland:**Beginn:**

siehe Erläuterungen zu Ziffer 15.1.2.

Ende:

Bis zum Tag der Rückkehr an den Auslandsdienstort (Wohnort der Familie) nach Beendigung der dienstlichen Maßnahme, sofern die Rückreise zeitgerecht, d. h. unmittelbar nach Beendigung der dienstlichen Maßnahme angetreten und auf dem kürzesten Wege durchgeführt wird.

- 15.1.5 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 wurden durch die Neuregelung des Auslandstrennungsgeldrechts durch die 2. ATGVÄndV ab 1. Januar 1998 gegenstandslos.**

Absatz 3

- 15.3.1 Die **Weitergewährung** des Auslandstrennungsgeldes über den Tag einer Erkrankung hinaus oder nach Beendigung einer dienstlichen Maßnahme im Sinne von § 1 Abs. 1 kommt nur bei Vorliegen von Reiseunfähigkeit in Betracht. In Zweifelsfällen ist die Notwendigkeit des Verbleibens am bisherigen Dienstort aus gesundheitlichen Gründen durch Vorlage einer amts- oder vertrauensärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

Absatz 4

- 15.4.1 Die Zumutbarkeit einer Rückkehr an den Wohnort hängt von der Reisefähigkeit des Berechtigten ab. Die Feststellung, ob die Rückkehr zumutbar ist, trifft die das Auslandstrennungsgeld bewilligende Stelle aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung über die Erkrankung. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer amts- oder vertrauensärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

- 15.4.2 Die Kosten einer Reise aus persönlichen Gründen – außer in den Fällen des § 13 – zum Wohnort und zurück trägt grundsätzlich der Berechtigte. Notwendige Fahrkosten werden jedoch bis zur Höhe der Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück wie bei einer Dienstreise erstattet, wenn bei einer Erkrankung mit einer Aufnahme des Dienstes innerhalb von 3 Monaten nicht zu rechnen ist oder ein Beschäftigungsverbot nach der Verordnung über den Mutterschutz besteht. In diesem Fall wird Auslandstrennungsgeld bis zu dem Tage gezahlt, an dem der Dienstort hätte verlassen werden können. Mit dem Tag des Verlassens oder des zumutbaren Verlassens des Dienstortes tritt keine Kürzung ein, sondern das Auslandstrennungsgeld entfällt. Notwendige Auslagen für die Unterkunft am Dienstort werden nach § 12 Abs. 3 erstattet.

Absatz 5

- 15.5.1 Ist Umzugskostenvergütung uneingeschränkt zugesagt, wird Trennungsgeld bei Vorliegen der sonstigen Zahlungsvoraussetzungen bis zum Tage des Einladens des Umzugsgutes gezahlt. Dauert das Einladen länger als einen Tag, endet der Anspruch auf Auslandstrennungsgeld mit Ablauf des letzten Tages des Einladens, es sei denn, daß für diesen Tag bereits Reisekosten aus Anlaß der Übersiedlungsreise gezahlt werden.

- 15.5.2 Werden nach Verlassen der Wohnung am bisherigen Dienstort bis zur Übersiedlung an den neuen Dienstort mehrere vorübergehende Unterkünfte nacheinander bezogen, wird Auslandstrennungsgeld längstens bis zum Tage der Aufgabe der letzten vorübergehenden Unterkunft gezahlt, es sei denn, daß für diesen Tag aus Anlaß der Übersiedlungsreise Reisekostenvergütung gezahlt wird.

- 15.5.3 Trennungsgeld nach § 8 Abs. 4 wird bis zum Tag vor dem Bezug der endgültigen Wohnung oder der Möglichkeit zum Bezug dieser Wohnung gezahlt. **Besonderes Auslandstrennungsgeld steht nach Aufgabe der bisherigen Familienwohnung im Ausland frühestens ab dem Tag des Bezugs von Inlandsdienstbezügen und ab dem Tage nach Beendigung der tatsächlichen oder fiktiven Dienstantrittsreise zu, für den keine Reisekostenvergütung mehr gezahlt wird.**

Zu § 16 Verfahrensvorschriften

Absatz 1

- 16.1.1 Die Antragsfrist von 2 Jahren beginnt mit dem Tag des Dienstantritts am neuen Dienstort, bei Zahlung von Reisekostenvergütung für diesen Tage läuft die Antragsfrist ab dem folgenden Tage.

Die Ausschlußfrist gilt für die einzelnen Arten des Auslandstrennungsgeldes nach § 3 einheitlich.

Absatz 2

- 16.2.1 Solange die für die Zahlung erheblichen besonderen Umstände nicht vollständig und lückenlos bekannt sind, erfolgt die Zahlung des Auslandstrennungsgeldes unter Vorbehalt. Der Wegfall des Vorbehalts ist dem Berechtigten schriftlich mitzuteilen.

Vorauszahlungen sind als Abschlag unter Vorbehalt anzuweisen, sofern die oberste Dienstbehörde dies so bestimmt. Der Vorbehalt bewirkt, daß sich der Berechtigte gegenüber einer Rückforderung überzahlten Trennungsgeldes nicht mit Erfolg auf den Wegfall der ungerechtfertigten Bereicherung berufen kann.

Absatz 3

- 16.3.1 Der Berechtigte ist verpflichtet, sämtliche Änderungen in seinen und in den Verhältnissen der in § 4 Abs. 1 genannten Personen, soweit sie für die Gewährung von Auslandstrennungsgeld von Bedeutung sind, unaufgefordert unverzüglich anzuzeigen.

- 16.3.2 Zeigt der Berechtigte Änderungen, die für die Trennungsgeldgewährung von Bedeutung sind, nicht an und wird er deshalb überzahlt, so haftet er hinsichtlich des ohne Rechtsgrund Geleisteten wegen Verletzung seiner Anzeigepflicht. Der Berechtigte kann sich insofern nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

Zu § 17 Übergangsvorschrift

Die Übergangsvorschrift ist wegen Zeitablaufs bedeutungslos geworden.

Zu § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 18.1 Die Auslandstrennungsgeldverordnung trat am 1. Juli 1990 in Kraft. Sie wurde durch die Erste Verordnung zur Änderung der Auslandstrennungsgeldverordnung (1. ATGVÄndV) vom 16. April 1993 sowie durch die Verordnung zur Änderung der Auslandsumzugskostenverordnung und der Auslandstrennungsgeldverordnung vom 30. Mai 1997 geändert. Die Änderungsverordnungen traten grundsätzlich mit Wirkung vom 1. Juli 1990 bzw. 1. Juli 1997 in Kraft.

Ab 1. Januar 1998 gilt die Auslandstrennungsgeldverordnung in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Auslandstrennungsgeldverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3192).

GMBI 1998, S. 174

Bundesministerium des Innern

D. Öffentlicher Dienst

Beihilfevorschriften (BhV) des Bundes

– RdSchr. d. BMI v. 27. 1. 1998 – D I 5 – 213 100-1/1 h –

- A. Nach § 30 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch haben gesetzlich Versicherte bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen ab 3. Januar 1998 Anspruch auf einen Festzuschuß. Dies hat Auswirkungen auf § 5 Abs. 3 BhV.

Im Vorgriff auf eine Anpassung der Beihilfevorschriften ist § 5 Abs. 3 Satz 2 BhV für ab 3. Januar 1998 entstandene Aufwendungen in folgender Fassung anzuwenden:

„Für die Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen gilt der nach § 30 Abs. 3 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch um 20 vom Hundert erhöhte Festzuschuß als gewährte Leistung.“

- B. Die Hinweise zu den Beihilfevorschriften werden wie folgt geändert:

1. Der Hinweis 2.1.3 zu § 6 Abs. 1 Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„2.1.3 Die erweiterte ambulante Physiotherapie umfaßt je Behandlungstag mindestens folgende Leistungen:

- Krankengymnastische Einzeltherapie
- physikalische Therapie nach Bedarf
- medizinisches Aufbautraining

und bei Bedarf folgende zusätzliche Leistungen:

- Lymphdrainage oder Massage/Bindegewebsmassage
- Isokinetik
- Unterwassermassage.“

2. In Hinweis 1 zu § 6 Abs. 1 Nummer 4 wird das Wort „-halbschenkelstrümpfe“ durch das Wort „-(halb)schenkelstrümpfe“ ersetzt.

3. In Hinweis 1 zu § 6 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Abzugsbeträge entstehen mit der Festsetzung der Beihilfe.“

4. In Hinweis 6 zu § 9 Absatz 3 wird der 1. Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Erfolgt die Pflege nicht für den gesamten Kalendermonat, sind die jeweiligen Höchstsätze entsprechend zu mindern;“

5. Im Hinweis zu § 15 Abs. 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4“ ersetzt.

- C. Im Heilkurortverzeichnis Inland (Anhang 2 zu § 8 Abs. 6 BhV) wird hinter dem Ort „Nenndorf“ eingefügt:

„Neu- albenreuth	95698 Neu- albenreuth	B Badehaus Maiersreuth Sybillenbad	Ort mit Heilquellen- kurbetrieb“.
---------------------	--------------------------	--	---

- D. Herr Dr. med. G. G. Kloska (Abschnitt A lfd. Nummer 11 des Verzeichnisses der Gutachter für Psychotherapie) steht ab sofort für Gutachtenaufträge wieder zur Verfügung.

Oberste Bundesbehörden
nachrichtlich:
Für das Beihilferecht zuständige
oberste Landesbehörden
Spitzenorganisationen der
Beamten- und Richtervereinigungen

GMBI 1998, S. 183

Durchführung des § 257 SGB V;

hier: Durchschnittlicher allgemeiner Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung ab 1. Januar 1998

Bezug: Meine Rundschreiben vom 26. Mai und 6. Oktober 1997 – D II 4 – 220 707/22 – (GMBI 1997 S. 282 und 510)

– RdSchr. d. BMI v. 20. 1. 1998 – D II 4 – 220 707/22 –

Ich verweise auf meine Rundschreiben vom 26. Mai 1997 (Abschnitt I) und 6. Oktober 1997 (Abschnitt III, Nr. 2, Buchst. a, Doppelbuchst. aa) und gebe die ab 1. Januar 1998 maßgeblichen Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen bekannt:

	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze 1998	6 300,00 DM	5 250,00 DM
maßgeblicher – halber – Beitragssatz	6,65 v. H.	6,85 v. H.
Höchstbeitrag	418,95 DM	359,63 DM

Oberste Bundesbehörden
nachrichtlich:
Vereinigungen u. Verbände

GMBI 1998, S. 184

V. Verfassung, Staatsrecht und Verwaltung

Wahlkreiskarte für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag

– Bek. d. BMI v. 26. 1. 1998 – VI 5 – 121 117/3 –

Das Bundesministerium des Innern gibt bekannt:

Die Wahlkreise für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag sind durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 15. November 1996 (BGBl. I S. 1712) teilweise neu eingeteilt und durch die Bekanntmachungen zur Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland vom 9. Juli 1997 (BGBl. I S. 1691) sowie vom 1. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2772) teilweise neu beschrieben worden.

Die Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung hat eine zweifarbige Karte für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag herausgegeben. In der Karte werden die Nummern und Grenzen sämtlicher Wahlkreise mit ihrer Zusammensetzung aus Kreisen und kreisfreien Städten sowie gesondert die Wahlkreiseinteilung derjenigen Großstädte, die in mehrere Wahlkreise aufgeteilt sind, dargestellt. Die Karte kann beim Selbstverlag der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Am Michaelshof 8, 53177 Bonn, zum Einzelpreis von 12,- DM zuzüglich Versandkosten erworben werden.

GMBI 1998, S. 184

Bundesministerium der Finanzen

Mitteilung der Postkleiderkasse (PKIK)

– Bek. d. BA nst PT v. 1. 1. 1998 – 301-4 –

Mit Ablauf des Jahres 1997 stellt die Postkleiderkasse ihre Geschäftstätigkeit ein. Die Vertreterversammlung der Postkleiderkasse hat in ihrer XI/6. Sitzung am 19. 11. 1997 die Auflösung der Postkleiderkasse, einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts, zum 31. Dezember 1999 (Verjährung etwaiger Ansprüche) beschlossen.

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation hat diesem Beschluß mit Schreiben Z 24-3 B 6524 vom 10. Dezember 1997 zugestimmt. Gemäß § 1 des Gesetzes über Postkleiderkassen in Verbindung mit § 28 der Satzung der Postkleiderkasse löst er die Postkleiderkasse zum 31. Dezember 1999 auf.

Mitte 1997 bzw. nach Auslieferung der letzten Bestellungen wurden alle Mitglieder der PKIK durch Schlußabrechnung über die Einstellung der Geschäftstätigkeit der PKIK und über den Kontenschluß unterrichtet. Soweit noch Restschulden festgestellt wurden, sind diese bei den Mitgliedern eingefordert worden. Nicht verwendete Grundbeiträge (Restguthaben) wurden zwischenzeitlich zurückgezahlt.

Eventuell darüberhinausgehende Ansprüche aus dem Benutzungsverhältnis als Mitglied der PKIK gegen die Postkleiderkasse sind bis zum 31. März 1998 schriftlich geltend zu machen.

Anspruchsmeldungen sind zu richten an:

Postkleiderkasse – Hauptverwaltung –
Postfach 30 08 23, 70466 Stuttgart

GMBI 1998, S. 185

29. Änderung der Satzung der PBeaKK

– Bek. d. BA nst PT v. 1. 1. 1998 – 302-3 –

Die Vertreterversammlung der PBeaKK hat in ihrer 2./XII. Sitzung vom 26. 11. bis 27. 11. 1997 nachstehende 29. Änderung der Satzung beschlossen, von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation genehmigt am 4. 12. 1997

„1 Die Satzung wird wie folgt geändert:

1.1 § 25

„In § 25 wird Absatz 2 gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.“

1.2 § 27 b

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Ruhensbeitrag wird für jeden vollen Monat der ruhenden Mitgliedschaft/Mitversicherung des Ehegatten in Höhe von 13,85 vom Hundert des jeweiligen Beitrags für Mitglieder ohne mitversicherte Angehörige erhoben. Die Höhe des Ruhensbeitrags ergibt sich aus Anhang 1.“

1.3 § 32

Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei zahnärztlicher Behandlung ist die Angabe der Diagnose erforderlich bei implantologischen, funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Leistungen.“

1.4 § 48

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitglieder der Gruppe A werden in Fällen, in denen die Leistungsordnung A Leistungen dem Grunde nach vorsieht, den Mitgliedern der Gruppe B 1 gleichgestellt,

wenn die Aufwendungen aus akutem Anlaß während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind. Ausgenommen hiervon sind Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen; in diesen Fällen gilt Absatz 1 entsprechend.“

1.5 Nach § 62 e wird folgender § 63 eingefügt:

§ 63

Finanzwesen und Wirtschaftsführung der Auslands-Krankenergänzungsversicherung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in einer Gewinn- und Verlustrechnung nachzuweisen.

(2) Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquidität) unterhält die Postbeamtenkrankenkasse Betriebsmittel bis zur Höhe einer durchschnittlichen Monatsausgabe der im abgelaufenen Geschäftsjahr erbrachten Leistungen.

(3) Eine Rücklage wird nicht bereitgehalten.

(4) Für bestehende Verpflichtungen ist aus den Erträgen eine Schadensrückstellung zu bilden.

(5) Zum Ausgleich des mit zunehmendem Lebensalter der Versicherten ansteigenden Leistungsbedarfs wird eine Altersrückstellung gebildet. Ihre Höhe wird am Schluß jedes fünften Geschäftsjahres versicherungsmathematisch berechnet. In den dazwischenliegenden Jahren ist das Soll der Altersrückstellung um die jährliche Zuwachsrate zu erhöhen, die sich aus der letzten Berechnung ergibt. Das Soll der Altersrückstellung ist in den Erläuterungen zum Jahresabschluß anzugeben.“

1.6 § 69

Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Höhe der Ausgleichszahlung ergibt sich aus dem Verlust, soweit er nicht aus einem Gewinnvortrag gemäß § 72 a gedeckt ist.“

1.7 § 72 a

Gewinnvortrag

Weist der Jahresabschluß einen Überschuß aus, ist mit dem nach Auffüllung der Betriebsmittel und der Rücklage verbleibenden Betrag ein Gewinnvortrag zu bilden.“

1.8 § 74

In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt geändert:

„Der Wirtschaftsplan besteht aus den Teilen Grundversicherung (einschließlich Ergänzungsversicherung zum Bundesversorgungsgesetz), Zusatzversicherung (Grundstufe, Aufbaustufe, 4 Krankenhaustagegeldstufen und Ergänzungsstufe) und Auslands-Krankenergänzungsversicherung.“

1.9 Anhang 1

Anhang 1 erhält folgende Fassung:

Anhang 1, Seiten 1–5

2 Inkrafttreten

2.1 Die Änderungen zu Ziffer 1.1 bis Ziffer 1.2 und Ziffer 1.4 bis Ziffer 1.5 sowie Ziffer 1.8 bis Ziffer 1.9 treten am 1. 1. 1998 in Kraft.

2.2 Die Änderungen zu Ziffer 1.3 und Ziffer 1.10 bis Ziffer 1.11 treten am 1. 12. 1997 in Kraft.

2.3 Die Änderungen zu Ziffer 1.6 bis Ziffer 1.7 treten rückwirkend zum 1. 12. 1996 in Kraft.“

Anhang 1, Seite 1

1	2	3	4	5	6	7	8
Mitglieder der Gruppe	A	B 1	B 2	B 3	C	E	E
Mitglieder - ohne mitversicherte Angehörige						mit Leistungen nach der	
						Leistungs- ordnung A	Leistungs- ordnung B
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
					499,00	435,00	499,00
	- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	100,00	105,00	237,00	261,00		
	- bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	131,00	147,00	332,00	366,00		
	- bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	173,00	185,00	418,00	461,00		
	- bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	183,00	204,00	460,00	507,00		
	- nach Vollendung des 50. Lebensjahres	193,00	221,00	499,00	550,00		
bei Erziehungsurlaub	60,-	60,-					

**Beitragstabelle für die Grundversicherung
(ermäßigter Beitrag gem. § 26 Absatz 4)**

Mitglieder der Gruppe A und Gruppe B 1	
Gesamteinkünfte	Beitrag (DM)
von 75 vom Hundert bis 99,99 vom Hundert der Bezugsgröße ¹	198,00
von 50 vom Hundert bis 74,99 vom Hundert der Bezugsgröße ¹	132,00
unter 50 vom Hundert der Bezugsgröße ¹	61,00

¹ ab 1. 3. 1997: 2240,23 DM

Anhang1, Seite 2

1	2	3	4	5	6
Mitglieder der Gruppe	A	B 1	B 2	B 3	C
Mitglieder	DM	DM	DM	DM	DM
- mit mitversicherten Angehörigen					685,00
- bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	218,00	240,00			
- mit 1 mitversicherten Angehörigen			584,00	641,00	
- mit 2 mitversicherten Angehörigen			670,00	738,00	
- mit 3 mitversicherten Angehörigen			790,00	870,00	
- mit 4 und mehr mitversicherten Angehörigen			968,00	1064,00	
- bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	244,00	255,00			
- mit 1 mitversicherten Angehörigen			622,00	684,00	
- mit 2 mitversicherten Angehörigen			714,00	786,00	
- mit 3 mitversicherten Angehörigen			842,00	927,00	
- mit 4 und mehr mitversicherten Angehörigen			1032,00	1134,00	
- bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	262,00	286,00			
- mit 1 mitversicherten Angehörigen			696,00	765,00	
- mit 2 mitversicherten Angehörigen			799,00	879,00	
- mit 3 mitversicherten Angehörigen			942,00	1037,00	
- mit 4 und mehr mitversicherten Angehörigen			1154,00	1268,00	
- nach Vollendung des 50. Lebensjahres	271,00	304,00			
- mit 1 mitversicherten Angehörigen			740,00	813,00	
- mit 2 mitversicherten Angehörigen			850,00	935,00	
- mit 3 mitversicherten Angehörigen			1002,00	1102,00	
- mit 4 und mehr mitversicherten Angehörigen			1227,00	1349,00	
bei Erziehungsurlaub	60,-	60,-			

Anhang 1, Seite 3**Beitragszuschlag nach § 27 Absatz 4**

Zuschlag für selbst beihilfeberechtigte mitversicherte Ehegatten		
Mitgliedergruppe	A	B 1
	DM	DM
- nach Vollendung des 30. Lebensjahres bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	20,—	25,—
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres	35,—	40,—

Beitragszuschlag nach § 27 Absatz 5

Zuschlag für Empfänger eines Beitragszuschusses		
Mitgliedergruppe	A	B 1
	DM	DM
Beitragszuschuß von 80,— DM und mehr	45,—	45,—

Ruhensbeiträge nach § 27b Absatz 1

Ruhensbeitrag für die ruhende Mitgliedschaft oder für die ruhende Mitversicherung des Ehegatten					
Mitgliedergruppe	A	B 1	B 2	B 3	C
	DM	DM	DM	DM	DM
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	13,90	14,70	32,90	36,20	
- bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	18,20	20,60	46,00	50,70	
- bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	24,00	25,80	57,90	63,90	
- bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	25,50	28,30	63,80	70,30	69,20
- nach Vollendung des 50. Lebensjahres	26,80	30,80	69,20	76,20	69,20

Anhang 1, Seite 4**Ausgleichszuschläge nach § 28**

1	2	3	4
Mitglieder der Gruppe	B 1	B 2	B 3
Mitglieder	DM	DM	DM
- ohne mitversicherte Angehörige			
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	5,40	11,80	12,90
- bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	6,50	16,10	17,10
- bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	7,50	20,30	21,40
- bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	8,60	22,50	24,60
- nach Vollendung des 50. Lebensjahres	9,70	23,60	26,80
bei Erziehungsurlaub	3,00		
Mitglieder			
- mit mitversicherten Angehörigen			
- bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	10,70	32,10	35,30
- bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	11,80	34,20	38,50
- bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	12,90	38,50	42,80
- nach Vollendung des 50. Lebensjahres	13,90	40,60	44,90
bei Erziehungsurlaub	3,00		

1.10 Leistungsordnung A

Nummer 14 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

1	2	3
14	Heilkuren (§ 44) ,d) Unterkunft und Verpflegung für höchstens 23 Kalendertage einschließlich der Reisetage 1. für Versicherte, denen eine Beihilfe nach § 8 der Beihilfevorschriften des Bundes zusteht, 2. für Versicherte, denen eine Beihilfe nach § 8 der Beihilfevorschriften des Bundes nicht zusteht,	100 vom Hundert der Kosten bis zu 30,— DM je Tag, soweit die Aufwendungen über 25,— DM täglich hinausgehen 10,— DM je Tag‘

1.11 Leistungsordnung B

Nummer 14 Buchstabe d unter 1. Mitglieder der Gruppen B 1, B 2, B 3 und C erhält folgende Fassung:

1	2	3
14	Heilkuren (§ 44) 1. Mitglieder der Gruppen B 1, B 2, B 3 und C: ,d) Unterkunft und Verpflegung für höchstens 23 Kalendertage einschließlich der Reisetage 1. für Versicherte, denen eine Beihilfe nach § 8 der Beihilfevorschriften des Bundes zusteht - einschließlich der Mitglieder der Gruppe B 3 -, 2. für Versicherte, denen eine Beihilfe nach § 8 der Beihilfevorschriften des Bundes nicht zusteht - ausgenommen die Mitglieder der Gruppe B 3 -,	beihilfefähige Aufwendungen (bis zu 30,— DM je Tag, soweit die Aufwendungen über 25,— DM täglich hinausgehen) feste Leistung von 10,— DM je Tag‘

47. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP)

– Bek. d. BAnst PT v. 7. 1. 1998 – BAnst PT 303-1 –

Die Vertreterversammlung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost hat in ihrer XII./12. Sitzung am 18./19. 9. 1997 in Stuttgart gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. a der Satzung der VAP (VAPS) nachstehende 47. Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost vom 20. November 1969, zuletzt geändert durch die 46. Satzungsänderung (Beschluß der Vertreterversammlung vom 26. 6. 1997/veröffentlicht mit BMPT-Amtsblattmitteilung Nr. 127/1997 vom 30. 7. 1997) wird durch den Beschluß der Vertreterversammlung vom 19. 9. 1997 wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „Er umfaßt ferner“ die Worte „die in § 88 a und“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Zur Deckung der aus dem Anstaltsvermögen nach dem Ausscheiden zu erfüllenden Verpflichtungen aus
- a) Leistungsansprüchen von Personen, bei denen der Versicherungsfall in einer Pflichtversicherung (einschließlich der Fälle des § 34 Abs. 3) über den ausgeschiedenen Arbeitgeber eingetreten ist,
- b) Leistungsansprüchen von Personen, bei denen der Versicherungsfall in einer beitragsfreien Versicherung eingetreten ist, die auf einer Pflichtversicherung über den ausgeschiedenen Arbeitgeber beruht,
- c) Leistungsansprüchen von Hinterbliebenen von in den Buchstaben a und b genannten Personen,
- d) Anwartschaften aus Pflichtversicherungen über den ausgeschiedenen Arbeitgeber, die nach § 34 Abs. 3 aufrecht erhalten sind,
- e) Anwartschaften aus beitragsfreien Versicherungen im Sinne des Buchstaben b, die beim Ausscheiden des Arbeitgebers schon bestanden haben oder mit dem Ausscheiden des Arbeitgebers entstehen,
- f) künftigen, aufgrund des Todes der in Buchstaben a, b, d und e genannten Personen entstehenden Leistungsansprüchen der Personen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Geschäftsbereich als Hinterbliebene in Frage kommen,

hat der ausscheidende Arbeitgeber für die versicherungsmathematisch nicht abgedeckten Beträge einen von der Anstalt berechneten Gegenwert zu zahlen.“

- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Leistungsansprüche“ die Worte „und Anwartschaften“ eingefügt.

- cc) Es wird folgender Satz 6 hinzugefügt:

„Der Gegenwert ist zur Abgeltung der Verwaltungskosten um einen von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost festzulegenden Vomhundertsatz zu erhöhen, soweit eine Abgeltung der Verwaltungskosten nicht bereits im Wege der entgeltlichen Geschäftsbesorgungsverträge gem. § 19 Abs. 2 BAPostG erfolgt.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „andere“ die Worte „Arbeitgeber nach Absatz 1, auf den/die die Aufgaben des früheren Arbeitgebers übergegangen sind“, eingefügt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Beteiligte“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 werden folgende Sätze hinzugefügt:

„Eine Stundung setzt voraus, daß der ausgeschiedene Arbeitgeber eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Konkursfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist, beibringt, für alle finanziellen Verpflichtungen des ausscheidenden Arbeitgebers gegenüber der Anstalt einzustehen. Die Anstalt kann zulassen, daß statt der Verpflichtungserklärung eine entsprechende unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder eine entsprechende Bankbürgschaft beigebracht wird. Ist der ausgeschiedene Arbeitgeber nicht konkursfähig, kann die Stundung ohne das Erfordernis nach Satz 3 erfolgen.“

2. Es wird folgender § 2 b eingefügt:

„Kündigung, Fortführung des Gruppenversicherungsvertrages

- 1) Enden aufgrund einer Änderung der für die Pflicht zur Versicherung maßgeblichen kollektiv- oder individualrechtlichen Bestimmungen (§ 21 Abs. 1 Buchst. d) vorhandene Pflichtversicherungen oder entfällt aufgrund einer Änderung dieser Bestimmungen bei einem Arbeitgeber (§ 2) die Pflicht, neu eintretende Arbeitnehmer bei der Anstalt zu versichern, so kann die Anstalt den Gruppenversicherungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Mit Wirksamkeit der Kündigung scheidet der Arbeitgeber aus dem Geschäftsbereich der Anstalt aus. § 2 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

- 2) Eine Kündigung nach Absatz 1 kann unterbleiben, wenn der Arbeitgeber spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem eine Kündigung nach Absatz 1 erstmals wirksam werden würde (Stichtag),

- a) eine Erklärung zur Parallelverpflichtung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) abgibt, oder
- b) mit der Anstalt vereinbart, daß ab dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt ein Zuschuß nach § 77 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b an die Anstalt zu zahlen ist.

Der Gruppenversicherungsvertrag wird bezüglich der dem Arbeitgeber zugeordneten Berechtigten (§ 77 Abs. 1 Satz 1) fortgeführt. Der Arbeitgeber verbleibt im Geschäftsbereich der Anstalt.

- 3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Arbeitgeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen (§§ 24, 74–77) mehr als drei Monate im Verzug ist.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 erhalten die Sätze 4 und 5 folgende Fassung:

„Die Versichertenvertreter werden von den im Bereich der Aktiengesellschaften und der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost vertretenen Gewerkschaften benannt und von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost in der Reihenfolge ihrer Benennungen bestellt. Grundlage für die Zahl der von den Gewerkschaften zu benennenden Versichertenvertreter ist das Ergebnis aller Stimmen der jeweils letzten

Wahl zu den Betriebsräten/Personalräten bei den Aktiengesellschaften und der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost nach d'Hondt.“

4. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 3 erhält Buchstabe e folgende Fassung:
„e) tarifliche Einmalzahlungen sowie einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen usw.), die aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden; sowie einmalige oder monatliche Abfindungen, die aus Anlaß der Beendigung oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden“,
- b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„8) Die Zahlung der Umlagen nach Absatz 1, Absatz 3 (Arbeitgeberanteil) und Absatz 4 entfällt, soweit und solange die Pflicht zur Entrichtung von Umlagen gemäß § 77 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 entfällt.“
- c) In Absatz 9 wird folgender Satz hinzugefügt:
„Als Umlagemonate gelten auch die Kalendermonate, für die während der Dauer der Pflichtversicherung die Umlagenzahlung nach Absatz 8 wegfällt oder für die ein Zuschuß nach § 77 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b gezahlt wird.“

5. In den Ausführungsbestimmungen zu § 24 Abs. 9 wird Satz 2 gestrichen.

6. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Leistungsarten, Ruhen der Leistungsverpflichtung“
- b) Der bisherige Text wird in den neu gebildeten Absatz 1 eingefügt.
- c) Es wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:
„2) Die Verpflichtungen der Anstalt zur Gewährung von Leistungen nach Absatz 1 ruhen insoweit, als der Berechtigte aufgrund einer Parallelverpflichtung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) der in § 2, im Anhang zu § 2 oder in § 88 a benannten Arbeitgeber laufende oder kapitalisierte Versorgungs- oder versorgungsähnliche Bezüge unmittelbar (§ 1 BetrAVG) oder mittelbar über eine Unterstützungskasse (§ 1 Abs. 4 BetrAVG) erhält. Gewährt der Arbeitgeber oder die Unterstützungskasse die Versorgungs- oder versorgungsähnlichen Bezüge aus der Parallelverpflichtung originär als Kapitalleistung, sind für die Ermittlung des Ruhensbetrags nach Satz 1 die in der Parallelverpflichtung zur Verrentung der Kapitalleistung festgelegten Grundsätze entsprechend heranzuziehen.“

7. § 34 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 erhält Satz 1 Buchst. b folgende Fassung:

„b) wegen Inanspruchnahme eines tarifvertraglichen Überbrückungsgeldes (§ 14 a TV Nr. 444/445 der Deutschen Post AG/Überbrückungsgeldtarifvertrag der Deutschen Postbank AG/TV Nr. 1 der Deutschen Telekom AG bzw. ein im wesentlichen inhaltsgleicher Tarifvertrag, der für den gleichen Personenkreis bei den unter § 2 genannten sonstigen Arbeitgebern abgeschlossen ist) aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens 204 Umlagemonate zurückgelegt hat.“

8. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Aufbringung der Mittel“

- b) In Absatz 1 wird der bisherige Klammervermerk durch folgenden Klammervermerk ersetzt:

„(§§ 75–77, § 24 Abs. 1, 3 und 4)“

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2) Aufwendungen der Arbeitgeber sind Umlagen (§ 75), Zuwendungen (§ 76), Zuschüsse (§ 77) und zusätzliche Umlagen nach § 24 Abs. 3 (Arbeitgeberanteil) und Abs. 4.“

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3) Sonstige Einnahmen sind insbesondere

- a) Erlöse aus der Anlage der Anstaltsvermögen,
- b) Beträge zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsrente oder Versicherungsrente,
- c) Zahlungsbeträge aus der Rückforderung überzahlter Anstaltsleistungen gem. § 69,
- d) Überweisungsbeträge aus der Überleitung zur Anstalt,
- e) nachentrichtete Umlagen und Beiträge gem. § 25,
- f) Schadensersatzleistungen aus abgetretenen Schadensersatzansprüchen gem. § 68 a,
- g) Arbeitnehmeranteile zur zusätzlichen Umlage nach § 24 Abs. 3,
- h) Nachzahlungsbeiträge aus abgetretenen Ansprüchen gegen die Träger der Sozialversicherung.“

- e) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

9. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ die Worte „,vorbehaltlich des § 77 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2“, eingefügt.
- b) In Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Der Umlagesatz ist – jeweils für einen Deckungsabschnitt von zehn Jahren – nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so zu bemessen, daß die für den Abschnitt zu entrichtenden Umlagen zusammen mit den Zuwendungen nach § 76 und dem vorhandenen Umlagevermögen (§ 78 Abs. 1 und Abs. 2) voraussichtlich ausreichen, die aus dem Umlagevermögen zu finanzierenden Ausgaben (§ 78 a Abs. 2) für diesen Abschnitt und ein weiteres Jahr zu decken.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„3) Das Umlagevermögen (§ 78 Abs. 1 und Abs. 2) muß am Ende eines jeden Deckungsabschnitts mindestens den für das folgende Kalenderjahr aus dem Umlagevermögen zu erwartenden Ausgaben (§ 78 a Abs. 2) entsprechen.“
- d) Die Absatzbezeichnungen 4 und 5 werden gestrichen.

10. Die Ausführungsbestimmungen zu § 75 Abs. 2 und 4 werden gestrichen.

11. § 76 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitgeber“ die Worte „– vorbehaltlich des § 77 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 –“ eingefügt.

12. § 77 erhält folgende Fassung:

„Finanzierung im Falle einer Parallelverpflichtung/An derweitige Fortführung des Gruppenversicherungsvertrages

- 1) Ein in § 2, im Anhang zu § 2 oder in § 88 a benannter Arbeitgeber kann unter dem Vorbehalt einer einvernehmlichen Segmentierung nach Maßgabe des Absatzes 2 in bezug

auf die ihm zugeordneten Berechtigten (Versicherte, Leistungsempfänger) gegenüber der Anstalt schriftlich erklären, daß er

- a) diesen Berechtigten künftig den Leistungen nach § 33 Abs. 1 entsprechende Versorgungs- oder versorgungsähnliche Bezüge unmittelbar (§ 1 Abs. 1 BetrAVG) oder mittelbar über eine Unterstützungskasse (§ 1 Abs. 4 BetrAVG) gewähren wird (Parallelverpflichtung durch den Arbeitgeber) oder
- b) eine Fortführung des Gruppenversicherungsvertrages durch Zahlung eines Zuschusses nach § 2 b Abs. 2 Satz 1 Buchst. b mit der Anstalt vereinbaren wird.

Eine Erklärung zur Parallelverpflichtung (Satz 1 Buchstabe a) kann auch nach Abschluß einer Vereinbarung nach Satz 1 Buchst. b erfolgen.

2) Die Zuordnung der bei der Abgabe der Erklärung nach Absatz 1 vorhandenen Berechtigten (Segmentierung) muß durch eine Segmentierungsvereinbarung durch alle in § 2, im Anhang zu § 2 und in § 88 a benannten Arbeitgeber festgelegt werden. Eine Segmentierung ist nur wirksam, wenn sie von der Aufsichtsbehörde (§ 4) genehmigt wird.

3) Sofern ein Arbeitgeber bei Aufrechterhaltung der für die Pflicht zur Versicherung maßgeblichen kollektiv- oder individualrechtlichen Bestimmungen (§ 21 Abs. 1 Buchst. d) eine Erklärung zur Parallelverpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a abgibt, entfällt mit Ablauf des auf die Genehmigung der Segmentierung folgenden Kalendermonats für den Arbeitgeber die Pflicht zur Entrichtung von Umlagen (§ 75 Abs. 1, § 24 Abs. 1, 3 und 4) und Zuwendungen (§ 76).

4) Der Arbeitgeber hat einen monatlichen Zuschuß in Höhe der laufenden Ausgaben der Anstalt zu entrichten, die auf die dem Arbeitgeber nach Absatz 2 zugeordneten Berechtigten entfallen und nicht aus dem Deckungsvermögen (§ 78 Abs. 1 und 3, § 78 a Abs. 1) finanziert werden soweit und solange

- a) die Anstalt in bezug auf die Berechtigten, die nach Absatz 1 und Absatz 2 einem Arbeitgeber zugeordnet sind, mangels Vorliegens der Ruhensvoraussetzungen des § 33 Abs. 2 zu Leistungen herangezogen wird oder
- b) der Gruppenversicherungsvertrag aufgrund einer Vereinbarung mit der Anstalt nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. b fortgeführt wird.

Wird der Zuschuß nach Satz 1 Buchst. b gezahlt, weil bei einem Arbeitgeber die Pflicht, neu eintretende Arbeitnehmer wegen Änderung der für die Pflicht zur Versicherung maßgebenden kollektiv- oder individualrechtlichen Bestimmungen bei der Anstalt zu versichern, entfällt, so entfällt ab der Zahlung des Zuschusses nach Satz 1 Buchst. b die Pflicht zur Entrichtung von Umlagen (§ 75 Abs. 1, § 24 Abs. 1, 3 und 4) und Zuwendungen (§ 76). Auf den Zuschuß sind Abschlagszahlungen entsprechend den Ausführungsbestimmungen zu § 24 Abs. 9 zu leisten.

5) Sonstige Einnahmen (§ 74 Abs. 3) in bezug auf die Berechtigten, die einem Arbeitgeber nach Abs. 1 und 2 zugeordnet sind, werden dem Arbeitgeber erstattet bzw. mit dem Zuschuß (Abs. 4) verrechnet.“

13. § 78 erhält folgende Fassung:

„Anstaltsvermögen (Umlagevermögen, Deckungsvermögen)

1) Das Anstaltsvermögen besteht aus dem Umlage- und dem Deckungsvermögen. In das Umlagevermögen wird das – zu dem in der Segmentierungsvereinbarung genannten Zeitpunkt – vorhandene Vermögen der Anstalt in dem Maße eingebracht, wie die in § 2, im Anhang zu § 2 und in § 88 a benannten Arbeitgeber keine Erklärung zur Parallelverpflichtung nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a abgeben oder keine Vereinbarung zur Fortführung des Gruppenversiche-

rungsvertrages nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b schließen und es nicht in das Deckungsvermögen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 78 a Abs. 1 Buchst. a – e einzubringen ist. Das danach verbleibende Anstaltsvermögen wird in das Deckungsvermögen eingebracht. Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 78 a Abs. 1 Buchst. a – e sowie für die im Falle der Parallelverpflichtung oder der Fortführung des Gruppenversicherungsvertrages (§ 77 Abs. 1 Satz 1) auf den/ die jeweiligen Arbeitgeber zuzuordnenden Teil(e) des Anstaltsvermögens ist jeweils ein getrennter Abrechnungsverband zu führen.

2) Umlagen (§ 75), Zuwendungen (§ 76), zusätzliche Umlagen nach § 24 Abs. 3 (Arbeitgeberanteil) und Abs. 4 sowie sonstige Einnahmen (vorbehaltlich Absatz 3 Satz 1) sind dem Umlagevermögen zuzuführen.

3) Beiträge zur freiwilligen Versicherung bzw. freiwilligen Weiterversicherung, Gegenwertszahlungen nach § 2 Abs. 3 und sonstige Einnahmen (§ 74 Abs. 3) in bezug auf die aus dem Deckungsvermögen zu finanzierenden Leistungen (§ 78 a Abs. 1) sind dem jeweiligen Abrechnungsverband des Deckungsvermögens zuzuführen. Das Nähere zur Einbringung und Verwaltung des Deckungsvermögens wird unter Berücksichtigung des Aufwands der Anstalt nach § 14 Abs. 2 Satz 2 durch einen vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsplan geregelt. Der Geschäftsplan und dessen Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 4).

Überschüsse aus den Abrechnungsverbänden des Deckungsvermögens sind der Verlustrücklage des jeweiligen Abrechnungsverbandes zuzuführen. Die Verlustrücklage kann bei Abrechnungsverbänden, die für Arbeitgeber eingerichtet wurden, die eine Erklärung zur Parallelverpflichtung abgegeben (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) oder eine Fortführung des Gruppenversicherungsvertrages vereinbart haben (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) zur Deckung von Verpflichtungen dieser Arbeitgeber verwendet werden, die aus der Versicherung bei der Anstalt entstanden sind.

Falls in einem Abrechnungsverband eines in § 2, im Anhang zu § 2 und in § 88 a benannten Arbeitgebers das Deckungsvermögen unter Hinzurechnung der künftigen Vermögenserträge nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zur Deckung der Ausgaben nach § 78 a Abs. 1 Buchst. f nicht mehr ausreicht, ist dieser Arbeitgeber zu einem entsprechenden Nachschuß in den maßgeblichen Abrechnungsverband des Deckungsvermögens oder zur Abgabe einer Parallelverpflichtung bzw. zur Zahlung eines Zuschusses (§ 77 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) in Höhe der ungedeckten Verpflichtungen verpflichtet.

4) Das Anstaltsvermögen ist, soweit es nicht für Ausgaben benötigt wird, nach den Grundsätzen der §§ 54 bis 54 d Versicherungsaufsichtsgesetz und den hierzu von der Aufsichtsbehörde (§ 4) genehmigten Richtlinien anzulegen. Anlagemöglichkeiten bei der Deutschen Postbank AG oder Unternehmen, an denen die Deutsche Postbank AG unmittelbar oder über ein verbundenes Unternehmen beteiligt ist, gehen bei gleichen Bedingungen grundsätzlich anderen Anlagen vor.“

14. Es wird folgender § 78 a eingefügt:

„Ausgaben aus dem Deckungsvermögen und dem Umlagevermögen

1) Aus dem Deckungsvermögen werden gezahlt:

- a) Versicherungsrenten, die aus einer freiwilligen Versicherung (§ 27) oder einer freiwilligen Weiterversicherung (§§ 28 bis 30) entstanden sind, nebst der daraus künftig resultierenden Leistungsansprüche der Personen, die als Hinterbliebene in Frage kommen,

- b) Leistungen aus freiwilligen Versicherungen (§ 27) und freiwilligen Weiterversicherungen (§§ 28 bis 30) sowie aus den am 31. 12. 1990 bereits bestehenden beitragsfreien Versicherungen (§ 31),
 - c) Beiträgerstattungen (§ 58),
 - d) Versorgungsrenten, die erstmals vor dem 1. 12. 1969 begonnen haben, nebst den daraus künftig resultierenden Leistungsansprüchen der Personen, die als Hinterbliebene in Frage kommen,
 - e) Leistungen, für die der Gegenwert nach § 2 Abs. 3 erbracht wurde und
 - f) sonstige Leistungen der Anstalt, die nach der Segmentierungsvereinbarung und dem Geschäftsplan (§ 78 Abs. 3 Satz 3) aus dem Deckungsvermögen zu erbringen sind.
- 2) Die in Absatz 1 nicht genannten Leistungen und sonstigen Ausgaben der Anstalt werden, soweit sie nicht durch Zuschüsse der Arbeitgeber gemäß § 77 Abs. 4 zu decken sind, aus dem Umlagevermögen gezahlt.“

15. § 80 erhält folgende Fassung:

„Bewertung des Vermögens/der Vermögensanlagen

Für die Bewertung der Vermögen und der Vermögensanlagen gilt § 253 des Handelsgesetzbuches entsprechend. Für die Ermittlung der wahrscheinlichen künftigen Einnahmen und Leistungen sind ein Zinssatz von jährlich 3,5 v. H. und eigenes Beobachtungsmaterial zugrunde zu legen. Sind Zinseinnahmen von mehr als 3,5 v. H. zu erwarten, sollen sie berücksichtigt werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungen zu § 1 treten am 1. 10. 1997 in Kraft.

Die Satzungsänderungen wurden von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost mit Vfg 301-4 VAP vom 17. 12. 1997 aufsichtsrechtlich genehmigt (§ 16 Abs. 1 VAPs i. V. m. §§ 26 Abs. 7 Satz 2/28 Abs. 3 BAPostG und § 4 VAPS).

GMBI 1998, S. 191

Bundesministerium für Gesundheit

Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LMBG für das Herstellen und Inverkehrbringen einer Vitamin- und Mineralbrausetablette mit einem Zusatz von Zinksulfat

– Bek. d. BMG v. 17. 12. 1997 – 412-6140-3/1163 –

Der Firma Boehringer Ingelheim KG, 55216 Ingelheim, und der Firma Krüger GmbH & Co KG, 51435 Bergisch Gladbach, ist nachstehende Ausnahmegenehmigung erteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 11 Abs. 1 LMBG lasse ich ausnahmsweise zu, daß

- a) von der Firma Krüger GmbH & Co KG, 51435 Bergisch-Gladbach, eine Vitamin- und Mineralbrausetablette mit einem Zusatz von Zinksulfat hergestellt und in den Verkehr gebracht und
- b) von der Firma Boehringer Ingelheim KG, 55216 Ingelheim, die von der Firma Krüger GmbH & Co KG hergestellte und in den Verkehr gebrachte Vitamin- und Mineralbrausetablette mit einem Zusatz von Zinksulfat in den Verkehr gebracht wird.

Der Zinkgehalt im Endprodukt darf 5 mg/Brausetablette nicht überschreiten. Im übrigen muß die Rezeptur des Erzeugnisses den Angaben in Ihrem Schreiben vom 6. August 1997 entsprechen.

Für die Ausnahmegenehmigung gelten folgende Auflagen:

- 1. In der Kennzeichnung des Erzeugnisses ist die Angabe „mit Zusatz von Zinksulfat“ in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung anzubringen.

- 2. Die Entwürfe der Etiketten bzw. der Packungsaufdrucke sowie Entwürfe für eventuelles Werbematerial sind vor Beginn des Inverkehrbringens des Erzeugnisses dem mit der amtlichen Beobachtung beauftragten Chemischen Untersuchungsamt der Stadt Leverkusen zur Prüfung vorzulegen.

Die amtliche Beobachtung der Herstellung und des Inverkehrbringens der Vitamin- und Mineralbrausetablette mit einem Zusatz von Zinksulfat durch die Firma Krüger GmbH & Co KG, 51435 Bergisch Gladbach, erfolgt durch das Chemische Untersuchungsamt der Stadt Leverkusen.

Sie wird auf Kosten der Antragsteller durchgeführt.

Der Beginn der Herstellung und des Inverkehrbringens des vorstehend näher beschriebenen Erzeugnisses ist dem zuständigen chemischen Untersuchungsamt und mir umgehend anzuzeigen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt vom 17. Dezember 1997 bis zum 16. Dezember 2000; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

GMBI 1998, S. 194

Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) für das Inverkehrbringen von Fleisch und Fleischerzeugnissen, die unter äußerlicher Anwendung von Raucharomen hergestellt werden

I. – Bek. d. BMG v. 9. 1. 1998 – 422-7530-20/274 –

Die der Firma Hardy Remagen GmbH, An der Hasenkeule 9–13 in 50354 Hürth-Kalscheuren am 20. Januar 1995 (GMBI S. 354) erteilte Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 LMBG für das Inverkehrbringen von Fleisch und Fleischerzeugnissen, die unter äußerlicher Anwendung von Raucharomen hergestellt werden, ist bis zum 19. Januar 2001 verlängert worden.

II. – Bek. d. BMG v. 16. 1. 1998 – 422-7530-20/377 –

Die der Firma Fleisch- und Wurstwaren GmbH, Marienstr. 12 in 06618 Naumburg am 22. Februar 1995 (GMBI S. 354) erteilte Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 LMBG für das Inverkehrbringen von Fleisch und Fleischerzeugnissen, die unter äußerlicher Anwendung von Raucharomen hergestellt werden, ist bis zum 21. Februar 2001 verlängert worden.

III. – Bek. d. BMG v. 16. 1. 1998 – 422-7530-20/354 –

Die der Firma Brandenburger Fleisch- und Wurstwaren GmbH, Bergstr. 8 in 14770 Brandenburg am 22. Februar 1995 (GMBI 1995 S. 354) erteilte Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 LMBG für das Inverkehrbringen von Fleisch und Fleischerzeugnissen, die unter äußerlicher Anwendung von Raucharomen hergestellt werden, ist bis zum 21. Februar 2001 verlängert worden.

GMBI 1998, S. 194**Ausnahmegenehmigungen nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) für das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen, die unter äußerlicher Anwendung von Raucharomen hergestellt werden****– Bek. d. BMG v. 14. 1. 1998 – 422-7530-21 –**

Abweichend von § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LMBG in Verbindung mit Anlage 2 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung lasse ich ausnahmsweise zu, daß von der nachgenannten Firma Fischereierzeugnisse unter äußerlicher Anwendung von Raucharomen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. Die Ausnahmegenehmigung wird für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt.

Firma Nadler Feinkost GmbH, Postfach 10 11 51 in 46211 Bottrop; amtliche Beobachtung durch das Gemeinsame Chemische und Lebensmitteluntersuchungsamt für den Kreis Recklinghausen und die Stadt Gelsenkirchen in der Emscher-Lippe-Region.

GMBI 1998, S. 195

HERAUSGEBER:
Bundesministerium des Innern
Postfach 17 02 90, 53108 Bonn
Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn
Fernruf: (02 28) 6 81-0

